

Planungsverband Unteres Remstal

Flächennutzungsplan Unteres Remstal

Änderung 16.2



Begründung mit Umweltbericht und Stellungnahmen zum Entwurf

06. Mai 2024

ORplan Stuttgart
friedemann landschaftsarchitekten Ostfildern

TEIL A

**PLANUNGSVERBAND
UNTERES REMSTAL**

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 16.2

BEGRÜNDUNG

06.05.2024

TEIL A

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 16.2

BEGRÜNDUNG

Bearbeitungsstand: 02.04.2024

Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i.R.
Gemeinde Korb i.R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Waiblingen
Geschäftsführer Baubürgermeister Schienmann
Geschäftsführer Henschel

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Dipl.-Geogr. Hanna Degen, M.Eng., Fr. Stadtplanerin
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Rohn, Fr. Architekt
Dipl.-Ing. Christine Tritschler, Fr. Architektin und Stadtplanerin

Bearbeitung
H. Degen
Rotenbergstraße 20 · 70190 Stuttgart
Telefon 0711 925 75-0 · Fax 0711 925 75-30
E-Mail post@orplan.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A - Begründung

1.0	EINFÜHRUNG	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Verfahren	3
2.0	ÄNDERUNGSVORHABEN	4
2.1	Tabellarische Übersicht der Änderungsvorhaben	4
2.2	Räumliche Verteilung der Änderungsvorhaben	5
3.0	VORHABEN WA 69 "AM BEINSTEINER WEG"	6
3.1	Ziel und Zweck der Planung	6
3.2	Bestandsbeschreibung	6
3.3	Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3.4	Planinhalt	8
3.5	Fazit / Zusammenfassung	9
4.0	FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG	10
5.0	FLÄCHENBILANZ INSGESAMT	11
6.0	VERFAHRENSDATEN	13
7.0	QUELLEN	15
Anlage 1	„Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan ‚DRK Beinsteiner Straße‘, Waiblingen, Am Beinsteiner Weg	
Anlage 2	„Baumerfassung zum Bebauungsplan ‚Am Beinsteiner Weg‘, Waiblingen, Am Beinsteiner Weg	
Anlage 3	„Tierökologisches Gutachten zum Bebauungsplan ‚Am Beinsteiner Weg‘“ Waiblingen, Am Beinsteiner Weg	
Anlage 4	„Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Bebauungsplan ‚Am Beinsteiner Weg‘, Waiblingen, Am Beinsteiner Weg	
Anlage 5	„Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen bzgl. Zauneidechsen“ Waiblingen, Am Beinsteiner Weg	
Anlage 6	„Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 33a Abs. 2 NatSchG BW“ Waiblingen, Am Beinsteiner Weg	
Anlage 7	„Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG zur Umwandlung eines Streuobstbestandes“. Gemarkung und Stadt Waiblingen	
Anlage 8	„Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG)“ Stuttgart	

1 EINFÜHRUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

FNP UNTERES REMSTAL

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal hat am 03.07.2000 für das Verbandsgebiet der Städte und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Diese Planung wurde nach Vorstellung und Diskussion in der Öffentlichkeit sowie Erörterung mit den Behörden und weiteren Beratungen in den Gemeinderats- und Verbandsorgane durch die Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.09.2004 und die öffentliche Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Verbandskommunen am 28.10.2004 rechtswirksam.

Der Planungsverband Unteres Remstal macht sich zur Aufgabe, seine Flächennutzungsplanung in einem kontinuierlichen Prozess zu beobachten und zu begleiten.

Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung in den fünf Mitgliedskommunen ist es sinnvoll, weitere Änderungen zu bündeln und auch unter zeitlichen und finanziellen Aspekten in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen.

Änderung 01-21

In den Änderungsverfahren 01-21 sind alle in den letzten Jahren aufkommenen Änderungen und Korrekturen erfasst worden. Für verschiedene neue Vorhaben galt es, auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Des Weiteren wurde für einige Flächen, die im FNP UNTERES REMSTAL von der Genehmigung ausgenommen waren, eine Lösung gesucht und gefunden. Die Änderungen 08 (Flächen für Windkraftanlagen) und 19 bis 21 befinden sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verfahren.

Änderung 16

Das Änderungsverfahren 16 beschäftigt sich damit, für 2 neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Vorhaben WA 68 „Rechbergstraße“:

- Ziel: „Wohnbaufläche Planung“

Vorhaben WA 69 „Am Beinsteiner Weg“:

- Ziel: „Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung“ und „Sonstige Grünfläche Bestand“

Änderung 16.2

Das Änderungsverfahren 16 ist in die **Verfahren 16.1 und 16.2** aufgeteilt worden.

Das Vorhaben **WA 69 „Am Beinsteiner Weg“** wird in diesem **Verfahren 16.2** weiter geführt. Das Vorhaben WA 68 „Rechbergstraße“ wurde im Verfahren 16.1 behandelt und ist seit dem 05./06. April 2023 rechtswirksam.

1.2 VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss	Am 14.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal den Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren 16 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.
Frühzeitige Beteiligung / Scoping	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 29.03.2021 bis 30.04.2021. Die Unterlagen konnten ab dem 29.03.2021 auch im Internet unter https://www.weinstadt.de/FNP-Aenderung-16 eingesehen werden.</p> <p>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde am 29. März 2021 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt.</p> <p>Zur Erarbeitung der Grundlagen, des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) ist es zweckmäßig, die frühzeitige Behördenbeteiligung für die Durchführung des Scopings zu nutzen und die Behörden zur Äußerung diesbezüglich aufzufordern. Eine darüber hinaus gehende Vorabstimmung mit verschiedenen Behörden erscheint, auch in Anbetracht dessen, dass es sich um eine relativ kleine Fortschreibung handelt, hier nicht erforderlich. Bei der frühzeitigen Beteiligung werden die relevanten Vorhaben zunächst hinsichtlich der Umweltrelevanz auf ihre Grundeignung und Grundrestriktionen hin beschrieben.</p>
Entwurf / Umweltbericht	<p>Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden abgewogen, das Ergebnis der Abwägung ist in den Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht erstellt worden, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Der vollständige Umweltbericht als unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplan-Entwurf wird mit dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Teil B der Begründung ausgeführt.</p>
Auslegungsbeschluss	<p>Am 16.10.2023 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes den Auslegungsbeschluss zum Änderungsverfahren 16.2 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte daraufhin im Zeitraum vom 20.11.2023 bis 20.12.2023. Die Unterlagen konnten ab dem 20.11.2023 auch im Internet unter https://www.waiblingen.de/16.2Änderung-Flächennutzungsplan eingesehen werden.</p> <p>Der Entwurf wurde am 20. November 2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt.</p>
Feststellungsbeschluss / Genehmigung / Wirksamkeit	<p>Nach der Abwägung der im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen kann von der Verbandsversammlung der Feststellungsbeschluss gefasst und die Flächennutzungsplan-Änderung 16.2 zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden.</p> <p>Ziel ist die Genehmigung und Wirksamkeit der FNP-Änderung 16.2 im Sommer 2024.</p>

2 ÄNDERUNGSVORHABEN

2.1 TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Das Änderungsverfahren 16.2 behandelt ein neues Vorhaben.
Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der einzelnen Änderungsvorhaben.

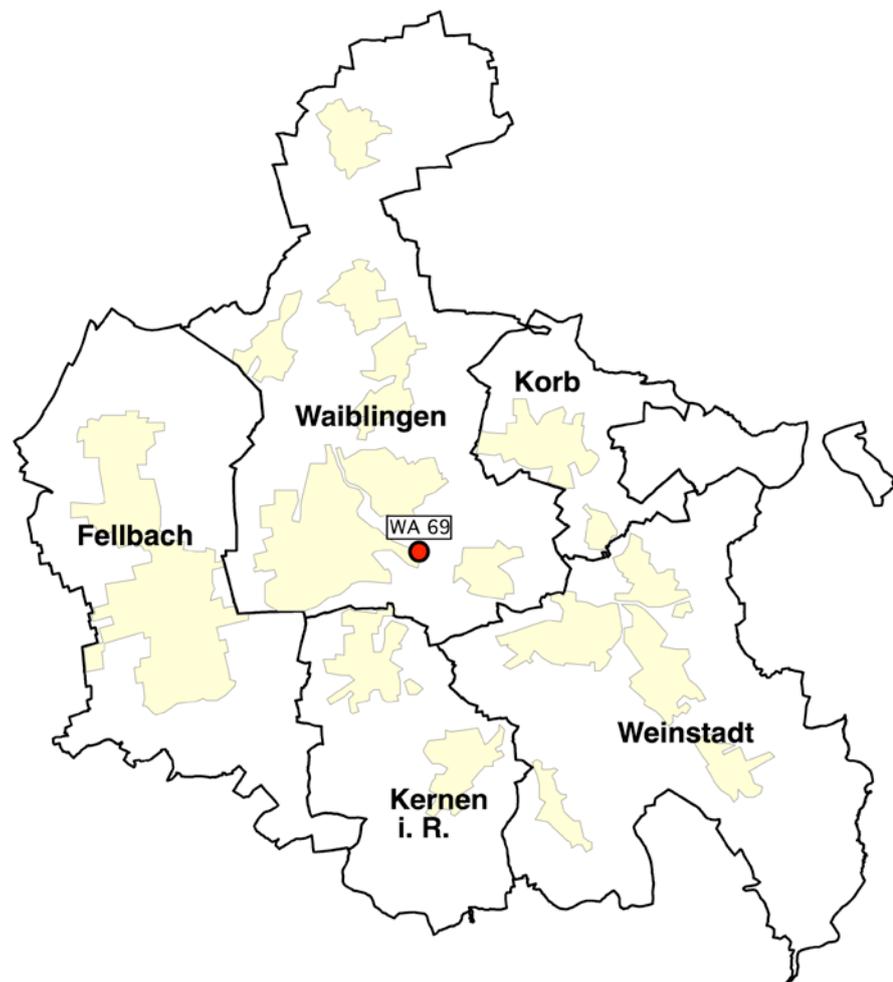
TAB. 1: TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Lfd. Nr.	Neue Flächen/ Vorhaben/ Nutzungsänderungen	Ziel
WA 69	„Am Beinsteiner Weg“ bisher „Grünfläche Sportplatz, Bestand“	„Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung“ und „Sonstige Grünfläche, Bestand“

2.2 RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Die einzelnen Änderungsvorhaben im räumlichen Gesamtzusammenhang sowie die einzelnen Kommunen und ihre Ortsteile sind in der folgenden Grafik dargestellt.

ABB. 1: RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN



ohne Maßstab

In den folgenden Kapiteln wird das o.g. Vorhaben aufgeführt und begründet, wobei Planausschnitte den derzeitigen Zustand sowie die beabsichtigte Planung zeigen.

Neben einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, den übergeordneten Planungen und der Erforderlichkeit der Planung werden die Auswirkungen auf die Flächenbilanz dargestellt.

Die Bewertung und Beschreibung des Eingriffs und der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil B) dargelegt.

3 VORHABEN WA 69 „AM BEINSTEINER WEG“

3.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung Durch das Änderungsverfahren soll für das Vorhaben WA 69 „Am Beinsteiner Weg“ die planungsrechtliche Voraussetzung für eine neue DRK-Leitstelle geschaffen werden.

Die bestehende DRK-Leitstelle an der Henri-Dunant-Straße verfügt über keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten, weshalb der DRK-Kreisverband Rems-Murr einen Neubau plant. Die Fläche zwischen B14 und Beinsteiner Straße - derzeit tlw. vom Straßenbauamt genutzt, ansonsten landwirtschaftlich geprägt (Ackerflächen/Streuobst) - soll für die neue DRK-Leitstelle genutzt werden.

**Planungsanlass /
Erforderlichkeit** Für den weiteren Betrieb der DRK-Leitstelle des DRK-Kreisverbands Rems-Murr reicht der bisherige Standort nicht mehr aus. Das Plangebiet hat sich als einzige geeignete Fläche für einen Neubau der Leitstelle herausgestellt. Hier sollen zukünftig die Bereiche Verwaltung, Ehrenamt und Soziale Dienste angesiedelt werden.

Im aktuell rechtswirksamen FNP, Änderung 18, Stand 07.02.2024, ist der Bereich als „Grünfläche Sportplatz Bestand“ dargestellt. Die Änderung in „Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung“ und „Sonstige Grünfläche Bestand“ dient der planerischen Sicherung für die zukünftige Nutzung an dieser Stelle.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird von „Grünfläche Sportplatz Bestand“ in „Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung“ und „Sonstige Grünfläche Bestand“ geändert.

3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe Das Plangebiet liegt im Südosten der Kernstadt Waiblingen.

Die Fläche beträgt ca. 1,2 ha.

Abgrenzung Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

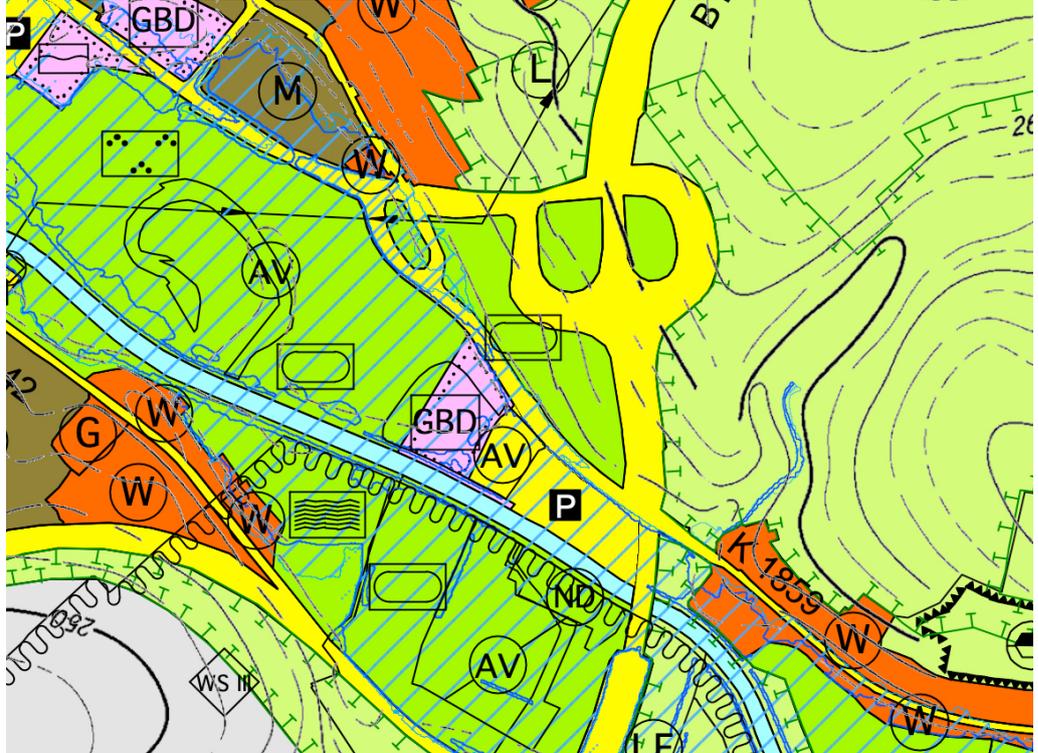
- im Norden/Nordwesten durch Grünflächen (landwirtschaftlich genutzt mit Streuobst/Ackerflächen)
- im Osten/Nordosten durch die Bundesstraße B14,
- im Süden/Südwesten durch die Beinsteiner Straße und die Rundsporthalle mit Parkplatz und Festplatz.

3.3 ANDERE PLANUNGEN / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan	<p>Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt für den Bereich in seiner Raumnutzungskarte eine Regionale Freiraumstruktur als „Gebiet für Landwirtschaft“ dar. Außerdem ist das Plangebiet als „Regionaler Grünzug“ und „Gebiet für Landschaftsentwicklung“ ausgewiesen.</p> <p>Regionalplanerische Ziele und verbindliche Festlegungen sind durch die Planung betroffen. Für das geplante Vorhaben wurde daher ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Mit Bescheid vom 20.02.2024 wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) - regionale Grünzüge - des Regionalplans 2020 der Region Stuttgart für die Änderung 16.2 des Flächennutzungsplanes für die Fläche WA 69 des Planungsverbandes Unteres Remstal zugelassen (vgl. Anlage 8).</p>
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan weist für den Bereich „Grünfläche“ aus.
Hochwasser	Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Vorhabensbereich „Am Beinsteiner Weg“ bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) im Randbereich überschwemmt (vgl. Anlage interaktive Gefahrenkarte unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) und liegt daher z. T. im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
Sonstige Planungen	Schutzgebiete oder sonstige andere Planungen sind nicht betroffen.
Städtebauliches Konzept	Für das Plangebiet wurde ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt. Der Sieger-Entwurf soll als Grundlagenkonzept für die Umsetzung des Bebauungsplans „Am Beinsteiner Weg“ dienen.
Bebauungsplan „Rechbergstraße“	<p>Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat am 22.10.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ beschlossen.</p> <p>Da es sich bei den festzusetzenden Nutzungen um ein Sondergebiet auf einer Grünfläche handelt, gilt der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB als nicht entwickelt.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren zur 16.2 FNP Änderung durchgeführt.</p>

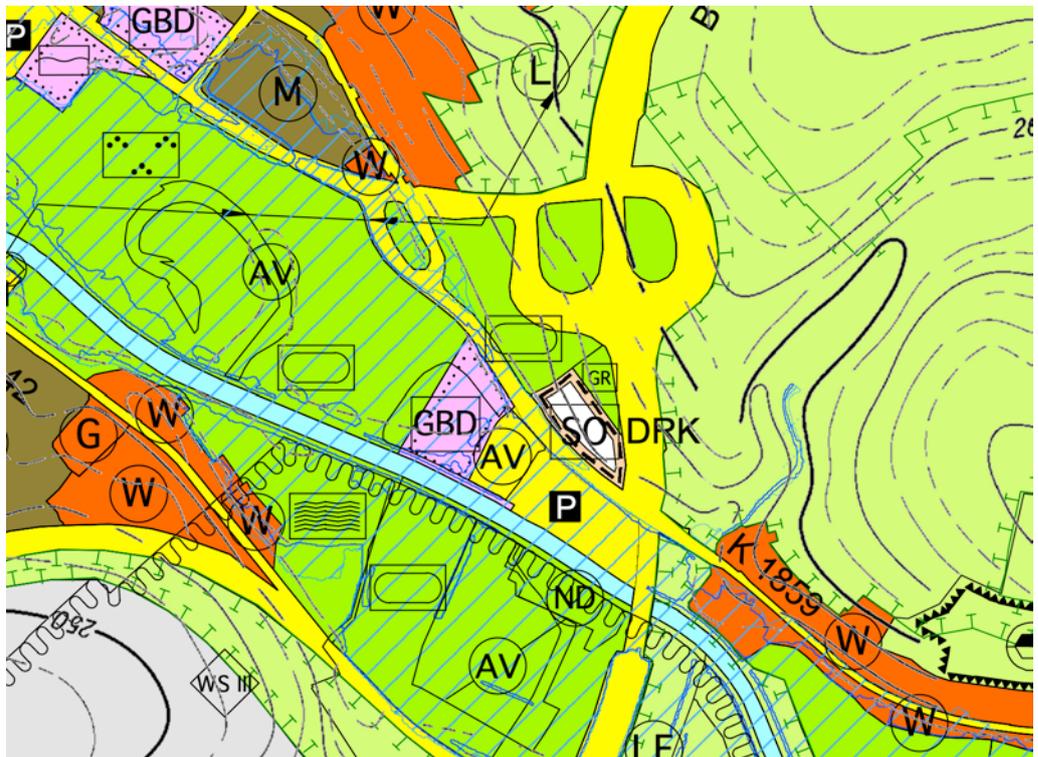
3.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 18, 07.02.2024



M 1:10.000

Darstellung
FNP 16.2, 28.03.2024



M 1:10.000

Standort/Planungsalternativen	In der Vorplanung wurden alternative Standorte untersucht. Die alternativen Flächen als Entwicklungsmöglichkeiten für die DRK Leitstelle haben sich in der Prüfung als ungeeignet erwiesen.						
sonstige Nachweise	<p>Artenschutz/Naturschutz: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung in Verbindung mit einer Habitatpotentialanalyse durchgeführt (Anlage 1). Die Untersuchungen wurden mit einer Baumerfassung (Anlage 2), einem Tierökologischen Gutachten (Anlage 3) und Artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Anlage 4) fortgeführt. Für Zauneidechsen wurde eine Ausnahme erteilt (vgl. Anlage 5) und auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung zur Umwandlung eines Streuobstbestandes wurde positiv beschieden (Anlagen 6/7).</p> <p>Verkehr/Erschließung: Das Plangebiet wird über die Beinsteiner Straße erschlossen. Im Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ werden die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben.</p> <p>Weitere Gutachten: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Beinsteiner Weg“ wurde ein Geotechnischer Bericht, um Aussagen über die Beschaffenheit des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse zu erhalten, sowie eine Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung erstellt.</p>						
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht						
Flächenbilanz	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Grünfläche Sportplatz Bestand</td> <td style="text-align: right;">- 1,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung</td> <td style="text-align: right;">+ 0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Grünfläche Bestand</td> <td style="text-align: right;">+ 0,4 ha</td> </tr> </table>	Grünfläche Sportplatz Bestand	- 1,2 ha	Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung	+ 0,8 ha	Sonstige Grünfläche Bestand	+ 0,4 ha
Grünfläche Sportplatz Bestand	- 1,2 ha						
Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung	+ 0,8 ha						
Sonstige Grünfläche Bestand	+ 0,4 ha						

3.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG WA 69 „AM BEINSTEINER WEG“

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,2 ha auf und liegt am südöstlichen Rand der Waiblinger Kernstadt. Es ist von der B14 und der Beinsteiner Straße sowie Streuobstwiesen umgeben. In dieser verkehrsgünstigen Lage soll die Erweiterung der DRK-Leitstelle entstehen.

Um den planungsrechtlichen Voraussetzungen gerecht zu werden, bedarf es dafür einer Änderung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche Sportplatz Bestand“ in „Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung“. Eine Teilfläche am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird zur Sonstigen Grünfläche als Puffer zur angrenzenden Bundesstraße.

4 FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG

Das Änderungsverfahren 16.2 beschäftigt sich damit für ein neues Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Es handelt sich dabei um das Vorhaben **WA 69 „Am Beinsteiner Weg“**.

Das Plangebiet WA 69 „Am Beinsteiner Weg“ - derzeit überwiegend ackerbaulich (Streuobst) und vom Straßenbauamt genutzt - liegt zwischen der Bundesstraße B14 und der Beinsteiner Straße und ist damit sehr gut angebunden. Hier soll der Neubau der DRK-Leitstelle des DRK-Kreisverbands Rems-Murr entwickelt werden. Geplant ist ein Neubau für Verwaltung, Ehrenamt und Soziale Dienste. Der Bereich soll im FNP als Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung dargestellt werden. Der nord-östliche/nördliche Rand, zur Bundesstraße hin, wird als Sonstige Grünfläche ausgewiesen.

5 FLÄCHENBILANZ INSGESAMT

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Flächenbilanz - sortiert nach Kommunen und in der Summe PUR - wiedergegeben (Angaben in ha).

TAB. 2: AUSWIRKUNGEN AUF DIE FLÄCHENBILANZ

	W	W geplant	M	M geplant	G	G geplant	GBD	GBD geplant	SO	SO geplant	Verkehr	Verkehr geplant	Grünfläche	GR geplant	LW	Wald	T-Fläche
Fellbach																	
Kernen																	
Korb																	
Waiblingen																	
WA 69									+ 0,8				- 1,2	+ 0,4			
Weinstadt																	
Summe PUR									+ 0,8				- 0,8				
Saldo Bauflächen																	

6 VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss	Beschluss Bekanntmachung	14.12.2020 10./11.03.2021
Vorentwurf	Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung Bekanntmachung (mit der frühzeitigen Beteiligung)	14.12.2020 10./11.03.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	29.03.2021 bis 30.04.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	Versand Vorentwurf	29.03.2021
Behandlung der Anregungen Vorentwurf	Verbandsversammlung	16.10.2023
Beschluss des Entwurfs und seiner öffentlichen Auslegung	Verbandsversammlung	16.10.2023
Ankündigung der öffentlichen Auslegung	In den amtlichen Mitteilungsblättern	08./09.11.2023
Öffentliche Auslegung	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	20.11.2023 bis 20.12.2023
Benachrichtigung der Behörden	Schreiben vom	20.11.2023
Behandlung Anregungen zum Entwurf	der Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Planes	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Einreichung zur Genehmigung	Beim Regierungspräsidium Stuttgart	xx.xx.xxxx
Genehmigung	Mit Erlass No. vom	xx.xx.xxxx
Rechtswirksamkeit	Öffentliche Bekanntmachung	xx.xx.xxxx

7 QUELLEN

LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS - Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege (2022): Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG zur Umwandlung eines Streuobstbestandes auf den Grundstücken Flst. Nrn. 8299, 8305, 8303/1, 8310 Gemarkung und Stadt Waiblingen. Waiblingen.

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + ÖKOLOGIE (1998): Landschaftsplan Unteres Remstal Fortschreibung 1996/1997. Stuttgart.

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL mit ORPLAN PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU (2024). Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 18. Stuttgart/Waiblingen.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART - Abteilung Umwelt (2021): Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“, Waiblingen, hier: Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen bzgl. Zauneidechsen. Stuttgart.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART - Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur (2024): Entscheidung über den Antrag der Stadt Waiblingen sowie des Planungsverbandes Unteres Remstal auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Beinsteiner Weg“ sowie der 16.2 Änderung des Flächennutzungsplans. Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (VRS) (2010): Regionalplan 2020 Region Stuttgart. Stuttgart.

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen (2020): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan „DRK Beinsteiner Straße“. Stuttgart.

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen (2020): Baumerfassung zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“. Stuttgart.

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen (2020): Tierökologisches Gutachten zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“. Stuttgart.

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen (2020): Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“. Stuttgart.

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes (2021): Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 33a Abs.2 NatSchG BW im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“. Stuttgart.

TEIL B

**PLANUNGSVERBAND
UNTERES REMSTAL**

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 16.2

UMWELTBERICHT

06.05.2024

Teil B

Planungsverband Unteres Remstal
Rems – Murr - Kreis

Umweltbericht

Änderung 16.2
Flächennutzungsplan Unteres Remstal

06. Mai 2024

Auftraggeber Planungsverband Unteres Remstal
Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i. R.
Gemeinde Korb i. R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Vertreten durch die
Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Waiblingen
Geschäftsführer Baubürgermeister Herr Schienmann
Geschäftsführer Herr Henschel

Auftragnehmer Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur
+ Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Freier Landschaftsarchitekt
AK BW | DGGL | SRL

Claude-Dornier-Straße 4
73760 Ostfildern
T 0711 / 9 67 98-0
F 0711 / 9 67 98-33
info@tf-landschaft.de
www.tf-landschaft.de

Projektleitung Dipl.-Ing. Thomas Friedemann

Bearbeitung Dipl.-Ing. (FH) / M. Eng. Silke Martin

Bearbeitungsstand 25.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Aufgabe und Vorgehen	1
1.2	Inhalte und Ziele der Änderung.....	1
1.3	Umfang der geplanten Änderung.....	1
1.4	Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	1
1.5	Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	2
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
2.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	4
3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	5
3.2	Ausgleichsmaßnahmen	5
4	KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG	5
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	12
5.1	Beurteilung der Informationsgrundlagen.....	12
5.2	Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen.....	12
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	12
6	INFORMATIONSGRUNDLAGEN	15
7	ANHANG	17

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und unter Anwendung der Anlage 1 im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend §2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. In der Umweltprüfung ist auch das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG zu behandeln, das nicht der Abwägung unterliegt.

1.2 Inhalte und Ziele der Änderung

(Anlage BauGB 1a)

Der Planungsverband Unteres Remstal beabsichtigt die sechzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes; die Bearbeitung erfolgt durch das Büro ORplan, Stuttgart. Die geplanten Bauflächen werden in der Begründung zur Änderung 16 des Flächennutzungsplanes analog der ersten bis achtzehnten Änderung der Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen zugeordnet.

Das 16. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans des Planungsverbands Unteres Remstal wurde im Weiteren in die Verfahren FNP 16.1 und FNP 16.2 getrennt. Das Vorhaben **WA 69 „Am Beinsteiner Weg“** wird nun im Verfahren **PUR FNP Änderung 16.2** fortgeführt. Das Vorhaben **WA 68 „Rechbergstraße“** wurde im Verfahren **PUR FNP Änderung 16.1** behandelt und ist seit dem 05./06. April 2023 rechtswirksam.

1.3 Umfang der geplanten Änderung

Prüfbogen Umweltbericht:

Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen				
Lfd.-Nr.	Vorhaben / Projekt / Fläche	Größe	Bestand	Ziel
WA 69	Am Beinsteiner Weg	1,2 ha	Grünfläche Sportplatz Bestand	Sonstiges Sondergebiet Planung Sonstige Grünfläche Bestand

1.4 Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anlage BauGB 2d (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Die Prüfung erfolgt für die Flächen der Kategorie 1 (Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen).

WA 69 ‚Am Beinsteiner Weg‘ Waiblingen Kernstadt

Der derzeitige Standort der DRK-Leitstelle reicht für den Betrieb nicht mehr aus. Beim Vorhabenbereich handelt es sich um das ehemalige Gelände des Straßenbauamtes. Die Stadt Waiblingen und Kreisleitung DRK haben eine Alternativenprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass sich das Plangebiet als einziges für das Vorhaben eignet und keine realisierbaren Alternativen bestehen.

1.5 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Anlage 1 Nr. 1.b BauGB (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Regionalplan

Ziele der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „**Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**“ (VBG) sind „Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.“ (vgl. 3.2.1 (G)).

"Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet", sind in der Raumnutzungskarte als **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft** (VBG) festgelegt. "In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen." (vgl. 3.2.2 (G))

Der Vorhabenbereich WA 69 ‚Am Beinsteiner Weg‘ liegt in einem als **Regionalen Grünzug** festgelegten Bereich. Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz und dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Dem Vorhaben steht damit das verbindliche Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ entgegen. Eine Abweichung von Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionaler Grünzug–des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 und von Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg vom 23.07.2002 muss mittels Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Beinsteiner Weg" in den Planbereichen „06.03, Gemarkung Waiblingen“, in der Stadt Waiblingen und die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplanes für die Fläche „WA 69“ des Planungsverbandes Unteres Remstal wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionale Grünzüge – des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen (Bescheid vom 20.02.2024).

Bodenschutz

Nach §1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zudem soll die Gemeinde die Möglichkeit der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung nutzen. U. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Natürliche Ressourcen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Nach § 16 Abs.1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist der besondere Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG abzuarbeiten. Hierbei ist die Bedeutung der geplanten Bauflächen insbesondere im Hinblick auf FFH Anhang IV Arten und europäische Vogelarten zu untersuchen und im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen. Für das Vorhaben liegen u. a. ein Tierökologisches Gutachten und Artenschutzrechtliche Maßnahmen von der WERKGRUPPE GRÜN vor (s. Informationsgrundlagen). Des Weiteren wurde für das Vorhaben Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ der Stadt Waiblingen bereits von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart mit Datum 29.03.2021 eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie eine Ausnahme zum Schlingenfang für Zauneidechsen erteilt. Die CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen wurden bereits durchgeführt und sind abgeschlossen.

Schutz von Streuobstbeständen

Nach § 33a Abs. 2 NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) zu erhalten, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen und überwiegend Obstbäume mit Stammhöhe von mindestens 1,4 Meter beinhalten. Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf einer Genehmigung und ist auszugleichen. Durch das Vorhaben WA 69 Am Beinsteiner Weg ist ein Streuobstbestand betroffen. Die Umwandlung des Streuobstbestandes wurde am 17.01.2022 von der Genehmigungsbehörde genehmigt.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Im landesweiten Biotopverbundkonzept werden drei Offenlandanspruchstypen unterschieden:

- Offenland feuchter Standorte
- Offenland mittlerer Standorte
- Offenland trockener Standorte

"Kernflächen des Biotopverbunds stellen die Ausgangsbiotope des Biotopverbunds dar. Kernräume bestehen aus mindestens zwei arrondierten Kernflächen, die näher als 200 m beieinander liegen und durch keine Barriere getrennt sind. Sie dienen als Grundlage für die Berechnung der Suchräume." (LUBW 2014, S. 38f)

Gem. Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG §21 (1) ist Fachplan Landesweiter Biotopverbund Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds einschließlich des Generalwildwegeplans. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

„Für die kommunale Landschafts- und Bauleitplanung stellt die erarbeitete Planungsgrundlage für den Biotopverbund im Offenland einen Anhaltspunkt dafür dar, welche Bereiche bei der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 10 und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB) besonders berücksichtigt werden sollen.“ (LUBW 2014, S. 29)

Landschaftsplan 96/97

Der Landschaftsplan gibt Empfehlungen zur Landschaftsentwicklung. Er benennt hierfür Flächen und Maßnahmen u. a. zur Biotopvernetzung.

Hochwasserschutz

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ 100) ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich untersagt. In Bereichen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, die aber von Extremhochwassern (HQ extrem) betroffen sein können, sind Hochwasserrisiken in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Länderübergreifender Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)) (in Kraft getreten am 01. September 2021)

Nach dem Ziel (Z) I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Die Stadt Waiblingen hat für das gesamte Stadtgebiet ein Niederschlagsrisikomanagementkonzept in Auftrag gegeben.

Denkmalpflege

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist. Vordringliches Ziel ist der nachhaltige Schutz der zu erwartenden Kulturdenkmale.

TA-Lärm

Nach TA-Lärm ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ... sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlage 1 Nr. 2 BauGB (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Tabellarischer Kurzbericht bzw. Prüfbogen Umweltbericht)

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Festsetzungen gegenüber den bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen bewertet. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

bei Durchführung der Planung einschl. der Ausgleichsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima

- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch -- Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, flächenbezogene Aussagen zu diesem Punkt siehe Prüfbogen Umweltbericht)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

4 KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG

Erläuterungen der Abkürzungen

BVS	Biotopverbundsystem, Untersuchungen für ein Biotopverbundsystem im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart und in angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Neckar
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
LE-Fläche	Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion
LP	Landschaftsplan Unteres Remstal
LRP	Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart
RP	Regionalplan Region Stuttgart
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
T-Fläche	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Bodengesamtbewertung ist den Daten des LGRB entnommen mit einer 5-stufige Bewertungsskala von 0 = keine Funktionserfüllung (versiegelte Flächen) bis 4 = sehr hohe Funktionserfüllung.

Legende Landschaftsplan Unteres Remstal, Fortschreibung 1996/97, Aktualisierung 2001

Flächennutzungen:

Bestand

(Darstellung der Nutzung, die auf der bezeichneten Fläche überwiegt.)

-  Streuobst
-  Hecken / Gehölze
-  Landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (auch Kleingarten)
-  Wiesen- und Weidefläche (Dauergrünland)
-  Magerrasen
-  Strukturreiche Rebfläche
-  Bereinigte Rebfläche
-  Feuchtwiese / Feuchtfäche (auch Regenrückhaltebecken)
-  Gewässer
-  Sukzessionsfläche

Übernahme Flächennutzungsplan

-  Wald
-  Siedlungsfläche
-  Nicht in Anspruch genommene Baufläche des FNP
-  Sonderbaufläche (Gartenhaus, Wochenendhaus)
-  Grünfläche
-  Fläche für die Ver-/Entsorgung
-  Fläche für den Schienenverkehr
-  Fläche für den Strassenverkehr
-  Geplante Flächen für den Straßenverkehr
-  Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen

Planung

-  Vorschläge der Städte und Gemeinden zur Siedlungserweiterung
-  Geplante Grünfläche

Sonstiges:

-  Aussiedlerhof / Erwerbsgartenbaubetrieb
-  Altablagerung

Arten- und Biotopschutz:

-  Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Naturdenkmal Einzelschöpfung
-  Naturdenkmal flächig
-  geschützte Biotope nach § 24a
-  Waldbiotop
-  Waldschutzgebiet

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

-  Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)
-  Flächenhafte Extensivierung
Feuchte und Trockene Standorte pflegen und entwickeln
-  Streuobst pflegen und entwickeln
-  Rücknahme von Nutzungsintensität in Sonderbauflächen (z.T. Umsetzung durch Bebauungsplan)
-  Aufforstung naturnaher Wald / Immissionschutz
-  Fließgewässer oder zeitweise wasserführende Gräben pflegen und entwickeln (Renaturierung, Pufferzonen, Begleitgehölze)
-  Waldrand, Waldsaum pflegen und entwickeln
-  Ortsrandgestaltung, Eingrünung des Ortsrandes (Streuobst, Feldgehölze)
-  Entwicklung von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken)
-  Entwicklung von extensiven Randstreifen (Ackerrandstreifen, Feldraine)
-  Mögliche Abgrenzung von Landschaftsparks
-  Wohnungsnaher Erholungsbereich
Aufwertung der Landschaft mit landschaftsgestalterischen Mitteln (Bunte Felder, Baumreihen, etc.)

Wasserschutz:

- Wasserschutzgebiet rechtskräftig
-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  Überschwemmungsgebiet

Änderungen / Ergänzungen Juni 2001

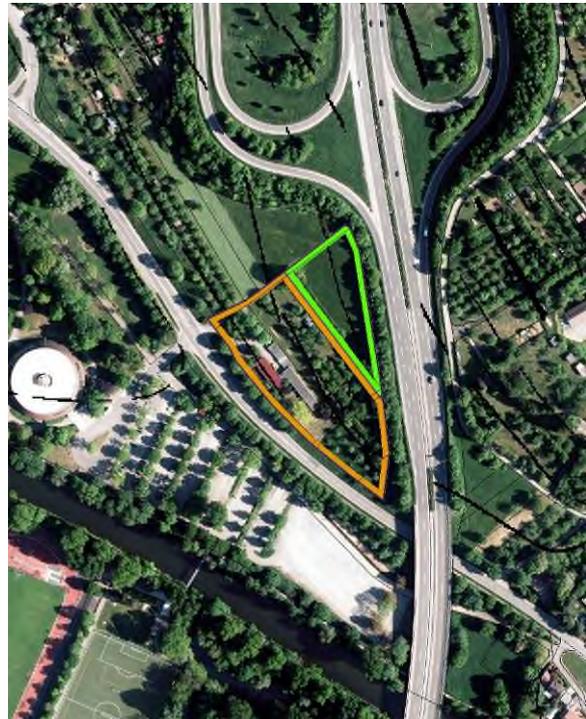
-  Geologische Aue
-  Regionale Grünzsur

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WAIBLINGEN KERNSTADT 'Am Beinsteiner Weg'	WA 69
Sonstiges Sondergebiet - Planung	



Ausschnitt LP 1996/97

M 1:10.000



Luftbild © LGL BW 2011

M 1:5.000



Foto: Beinsteiner Straße, Blickrichtung Süd 11/2020



Foto: Gelände, Blickrichtung Süd 11/2020

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WAIBLINGEN KERNSTADT 'Am Beinsteiner Weg'	WA 69
Sonstiges Sondergebiet - Planung	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	Planungsbestand FNP-Änderung 18 Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz - Bestand
	FNP-Änderung 16.2 Sonstiges Sondergebiet - Planung (0,8 ha), Sonstige Grünfläche Bestand (0,4 ha)
	Flächengröße: ca. 1,2 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	Regionalplan: Regionaler Grünzug G24 „Korber Kopf bis Buocher Höhe“, Gebiet für Landwirtschaft (VBG), Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)
	Landschaftsplan: keine (Grünfläche Bestand)
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Die die Bebauung umgebenden Gehölzbestände sind <u>Kernflächen</u> und die restlichen Flächen Kernraum mittlerer Standorte
	Schutzgebiete und -objekte: keine

Natura 2000-Gebiete	Keine Betroffenheit
Artenschutz	Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse Artenschutz mit der Habitatpotenzialanalyse, der Baumerfassung und dem Tierökologischen Gutachten wurden artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt. Es liegen u. a. Nachweise von Vorkommen der Zauneidechse, 7 Fledermausarten sowie 12 Brutvogelarten vor. (vgl. Werkgruppe Gruen 2020)
Hochwassergefahr	Südlich angrenzend HQextrem
Land-/Forstwirtschaft	Extensive landwirtschaftliche Nutzung (Wiese, Streuobst)

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Ca. 1/4 der Fläche zur Straße hin bebaut und versiegelt (ehemalige Straßenmeisterei). Ca. ¼ Grünland (Magerwiese mittlerer Standorte mit geringen Vorkommen charakteristischer Arten) und ca. ½ Streuobst, teilweise vergärtnert.
Fläche	Die dreieckige Fläche grenzt östlich an die Böschung der Bundesstraße B14. Sie ist zur Straße hin bebaut und versiegelt (Gebäude, Garagen und Stellplätze der ehemaligen Straßenmeisterei).
Boden	Braune Rendzina und Rendzina aus Kalk- und Dolomitstein. Vorrangflur I. Ca. ½ Fläche Böden mit einer mittleren bis hohen natürlichen Gesamtfunktion (Wertstufe 2,67) die teilweise versiegelt sind (ehemaliges Straßenbauamt) und ½ Böden mit einer geringen bis mittleren natürlichen Gesamtfunktion (Wertstufe 1,67).
Wasser	Hochwassergefahrenkarte: HQextrem verläuft entlang der Beinsteiner Straße am Gebietsrand. Lage in der hydrogeologischen Einheit des Oberen Muschelkalks, einem Grundwasserleiter (GWL).
Luft, Klima	Kaltluftproduktions- und Sammelgebiet; Bodeninversionsgefährdet. Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität und daher hoher Empfindlichkeit

	gegenüber nutzungsändernden Eingriffen (VRS 2008).
Landschaft	Die dreieckige Fläche grenzt östlich an die Böschung bzw. Brücke der Bundesstraße B14. Die bestehende einstöckige Flachdachbebauung ist umgeben von einem Baumbestand und kaum sichtbar.
Mensch und Gesundheit	Fläche lärmbelastet durch die seitlich daran bzw. darüber führende Bundesstraße B14. Für die allgemeine Erholung nicht erschlossen. Streuobstwiesen teilw. vergärtnert.
Kultur- und Sachgüter	Im Gebiet sind keine archäologischen Funde bekannt. Ehemaliges Gelände und Gebäude des Straßenbauamtes

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Planungsbestand (Anlage BauGB 2b)				
Schutzgut	dauerhafte Veränderungen aktueller Nutzungen	gegenüber dem Planungsbestand	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotopstrukturen mit teilweise naturschutzfachlich hoher Bedeutung	keine	Erhalt von wertgebenden Gehölzen und Strukturen Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen zum Bebauungsplan	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Fläche	höheres Maß der baulichen Nutzung	höheres Maß der baulichen Nutzung zu erwarten	Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Boden	Über den Bestand hinausgehende Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	Nicht zwangsläufig eine höhere Versiegelung	Minimierung der Versiegelung, Fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiederherstellung des Bodens.	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wasser	Über den Bestand hinausgehende Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung	Nicht zwangsläufig eine höhere Versiegelung	Rückhaltung bzw. Versickerung vor Ort	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Über den Bestand hinausgehende Verringerung von kaltaufluffördernden Freiflächen	Nicht zwangsläufig eine höhere Versiegelung	Verringerung der Aufwärmung durch Dachbegrünung	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes in der Remsaue durch mehrstöckige Bebauung und Verluste von gehölzgeprägten Freiflächen und eingegrünter Bestandsgebäuden an der Bundesstraße	höheres Maß der baulichen Nutzung zu erwarten	Erhalt von Gehölzen Angepasste Bebauung	Gegenüber dem Planungsbestand sind durch das zu erwartende höhere Maß der baulichen Nutzung Bebauung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, welches jedoch durch die Brücke der Bundesstraße vorbelastet ist.
Mensch und	Durch die Lage an der Auf- und Abfahrt der Bundes-	keine	Ggfls. Schutz gegen schädliche	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine

Gesundheit	straße ist mit geringer Verkehrsmehrbelastung für die angrenzende Wohnbebauung zu rechnen		Umwelteinwirkungen	erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Keine zu erwarten	keine Veränderung zu erwarten	Durch die Meldung etwaiger Funde im Bauverlauf beim Landesamt für Denkmalpflege können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wechselwirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	<p>Erhalt von Bäumen und sonstigen Gehölzstrukturen zur B 14 und zur Beinsteiner Straße, auch im Sinne der Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes</p> <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Bebauungsplan (vgl. WERKGRUPPE GRUEN 2020)</p> <p>Gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich des Streuobstbestandes entsprechend des Antrages (WERKGRUPPE GRUEN 2021) bzw. der Genehmigung der Umwandlung</p> <p>Insektenfreundliche Beleuchtung aufgrund der Nähe zur Rems.</p> <p>Landschaftsangepasste Bebauung auch unter Beachtung der Klimaverträglichkeit (z. B. Beachtung von Frischluftbahn)</p> <p>Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann</p>
---	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2a)	<p>Weiterhin Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz</p> <p>Leerstand der Gebäude des ehemaligen Straßenbauamtes oder Rückbau der nicht mehr benötigten Gebäude des ehemaligen Straßenbauamtes und Entsiegelung der Flächen. Deckung des Sonderbauflächenbedarfs an anderer Stelle.</p>
--	---

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	<p>Da der derzeitige Standort der DRK-Leitstelle für den Betrieb nicht mehr ausreicht und die Stadt alternative Standorte geprüft hat, müsste die neue Leitstelle an einer anderen, ggfls. weniger geeigneten Stelle realisiert werden.</p>
--	---

<p>Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)</p>	<p>Auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' können Gebäude und versiegelte Flächen wie Parkplätze beinhalten oder durch Kunstrasenflächen starke Eingriffe vor allem für das Schutzgut Boden bedeuten. Bei einer Sonderbaufläche ist daher nicht zwangsläufig von einer höheren Versiegelung auszugehen, jedoch von der Bebauung mit mehrstöckigen Gebäuden.</p> <p>Das Landschaftsbild, das in der landschaftlichen Lage in der Remsaue von niedrigem Gebäudebestand in dichten Gehölzbeständen bestimmt ist, kann durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden, welches jedoch durch die Brücke der Bundesstraße vorbelastet ist.</p> <p>Den Belangen als Vorbehaltsgebiet des Regionalplans für Naturschutz und Landschaftspflege und für Landwirtschaft kommen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Ziele der Raumordnung unterliegen nicht der Abwägung. Für die dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wird ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Beinsteiner Weg" in den Planbereichen „06.03, Gemarkung Waiblingen“, in der Stadt Waiblingen und die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplanes für die Fläche „WA 69“ des Planungsverbandes Unteres Remstal wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionale Grünzüge – des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen (Bescheid vom 20.02.2024).</p> <p>Fläche lärmbelastet durch die seitlich daran bzw. darüber führende Bundesstraße B14</p> <p>Durch das Vorhaben ist ein Streuobstbestand nach §33a Abs.2 NatSchG betroffen. Die Umwandlung des Streuobstbestandes wurde am 17.01.2022 von der Genehmigungsbehörde genehmigt.</p> <p>Die Bedeutung Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte ist zu prüfen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen</p> <p>Mit entsprechenden Maßnahmen sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.</p> <p>Gegenüber dem tatsächlichen Bestand sind vor allem für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, aber auch für das Landschaftsbild sowie der Verlust von Streuobst.</p>
<p>FFH-Gebiete/ Natura 2000</p>	<p>Keine Betroffenheit</p>
<p>Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)</p>	<p>Auf Grundlage der Ergebnisse der Übersichtsbegehung Artenschutz, der Habitatpotenzialanalyse und des Tierökologischen Gutachtens wurden artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt. Mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden Maßnahmen dargelegt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. (vgl. WERKGRUPPE GRUEN 2020)</p> <p>Vom Regierungspräsidiums Stuttgart mit Datum 29.03.2021 wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Ausnahme bzgl. Zauneidechsen erteilt</p>
<p>Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG</p>	<p>Einstufung II, da hohe Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft.</p> <p>(Eingriffsbewertung zur aktuellen Bestandssituation als Hinweis für den Bebauungsplan, Einstufung s. Anhang)</p>

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen (Anlage 1 BauGB 3a)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben / Technische Verfahren

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch die örtliche Kenntnis und die Auswertung von Luftbildern. Die Bewertung des Schutzgutes Boden wurde der digitalen Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB des LGRB entnommen. Für die Vorhaben liegen für alle zu berücksichtigende Belange des Umwelt- und Naturschutzes ausreichende Informationen für die vorbereitende Bauleitplanung vor.

Das Landratsamt Rems-Murr weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, derzeit eine Flussgebietsuntersuchung im Einzugsgebiet der Rems durchführt und mit den Ergebnissen die Hochwassergefahrenkarten fortschreibt. Insofern können sich dadurch Änderungen der in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Überschwemmungs- und Risikogebiete ergeben.

Zugrunde gelegte Fachplanungen sind in den Quellenangaben aufgeführt. Insbesondere folgende Fachplanungen wurden ausgewertet:

- Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB (LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)
- Bau- und Kunstdenkmalspflege, Archäologische Denkmalpflege Mittelalter und Vor- und Frühgeschichte Beiplan zum Flächennutzungsplan (ORplan 2004)
- Hochwasserrisikomanagement Baden-Württemberg / Hochwassergefahrenkarte (UIS LUBW)
- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse, Baumerfassung, Tierökologisches Gutachten, Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ WERKGRUPPE GRUEN 2020
- Genehmigung nach §33a Abs. 2 NatSchG zur Umwandlung eines Streuobstbestandes auf den Grundstücken Flst. Nr. 8299, 8305, 8308/1, 8310 Gemarkung und Stadt Waiblingen des Amtes für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege vom 17. Januar 2022

5.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen (Anlage 1 BauGB 3b)

Nach § 4 c BauGB sind die „erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten“, zu überwachen. Weitergehende Umweltauswirkungen durch die Summe der Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Fläche entfaltet erst Umweltauswirkungen, wenn aus ihr ein Bebauungsplan entwickelt und dieser verwirklicht wird. Die Überwachungsmaßnahmen sind daher im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren und festzulegen. (vgl. SPANNOWSKY o. D.)

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Anlage 1 BauGB 3c)

Bei der Änderung 16.2 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal handelt es sich um die Kategorie ‚Neue Flächen und Nutzungsänderungen‘ (Kategorie 1). Im Umweltbericht zur FNP-Änderung 16.2 werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Festsetzung gegenüber der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzung beurteilt. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die

aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu untersuchen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

Flächenbilanz (differenzierte Darstellung s. Begründung FNP)

	+	-
PUR gesamt	0,8 ha Sonstiges Sondergebiet Planung 0,4 Sonstige Grünfläche Bestand	1,2 ha Grünfläche Sportplatz Bestand

- Prüfung von Standortalternativen

Der derzeitige Standort der DRK-Leitstelle Waiblingen reicht für den Betrieb nicht mehr aus. Beim Vorhabenbereich **WA 69 ‚Am Beinsteiner Weg‘** handelt es sich um das ehemalige Gelände der Straßenmeisterei. Die Stadt Waiblingen und Kreisleitung DRK haben eine Alternativenprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass sich das Plangebiet als einziges für das Vorhaben eignet und keine realisierbaren Alternativen bestehen.

- Umweltauswirkungen gegenüber dem (Planungs-)Bestand

Für das Vorhaben **WA 69 ‚Am Beinsteiner Weg‘** sind gegenüber dem Planungsbestand bei Durchführung entsprechender Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ (Planungsbestand) können Gebäude und versiegelte Flächen wie Parkplätze beinhalten oder durch Kunstrasenflächen starke Eingriffe vor allem für das Schutzgut Boden bedeuten. Für die geplante Sonderbaufläche ist daher nicht zwangsläufig von einer höheren Versiegelung auszugehen, jedoch von der Bebauung mit mehrstöckigen Gebäuden. Das Landschaftsbild, das in der landschaftlichen Lage in der Remsaue von niedrigem Gebäudebestand in dichten Gehölzbeständen bestimmt ist, kann durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden. Am Vorhabenbereich ist es jedoch durch die Brücke der Bundesstraße vorbelastet.

Ziele der Raumordnung unterliegen nicht der Abwägung. Für die dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wird ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Beinsteiner Weg" in den Planbereichen „06.03, Gemarkung Waiblingen“, in der Stadt Waiblingen und die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplanes für die Fläche „WA 69“ des Planungsverbandes Unteres Remstal wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionale Grünzüge – des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen (Bescheid vom 20.02.2024).

Durch das Vorhaben ist ein Streuobstbestand nach § 33a NatSchG betroffen. Die Umwandlung des Streuobstbestandes wurde am 17.01.2022 von der Genehmigungsbehörde genehmigt.

- Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG sind Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten verboten (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Bei einer artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung mit Habitatpotenzialanalyse der Werkgruppe Gruen zum **WA 69 ‚Am Beinsteiner Weg‘** wurden Vorkommen gebüsch- und baumbrütender Vogelarten, baumhöhlenbrütende Vogelarten, Zauneidechse, holzbewohnende Käferarten, baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten, Haselmaus sowie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen bzw. konnte ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Übersichtsbegehung Artenschutz mit der Habitatpotenzialanalyse, der Baumerfassung und des Tierökologischen Gutachtens, wurden artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt. Es liegt u. a. der Nachweis von Vorkommen der Zauneidechse, 7 Fledermausarten, 12 Brutvogelarten vor. Mit

den artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Bebauungsplan werden Maßnahmen dargelegt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. (vgl. WERKGRUPPE GRUEN 2020)

Für das Vorhaben Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ wurde der Stadt Waiblingen von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart mit Datum vom 29.03.2021 eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Ausnahme bzgl. Zauneidechsen erteilt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben der Änderung 16.2 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal **gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.**

Gegenüber dem tatsächlichen Bestand sind vor allem für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, aber auch für das Landschaftsbild, welches jedoch durch die Brücke der Bundesstraße vorbelastet ist, sowie der Verlust von Streuobst. Diese können jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen ganz oder teilweise vermieden, vermindert oder müssen ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Die Naturschutzaspekte wurden bereits im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren ausreichend berücksichtigt. Belange des Hochwasserschutzes werden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und entsprechend berücksichtigt. Für die dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wird ein Zielabweichungsverfahren im weiteren Verfahren durchgeführt.

6 INFORMATIONSGRUNDLAGEN

LGRB / LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB. Geodaten. Freiburg i. Br. 2012

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe. Karlsruhe 2014

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Kommunale Klimaanpassung durch die Landschaftsplanung. Das Untere Remstal als Modell für Baden-Württemberg (KLIMOPASS). Karlsruhe 2016

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL: Fortschreibung Landschaftsplan Unteres Remstal 1996/97, Schmelzer+Friedemann Stuttgart 1998

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 18, Stuttgart 2024

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL PUR MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan 2015, Erläuterungen. ORplan Stuttgart 2004

SPANNOWSKY, UNIV.-PROF. DR. JUR. WILLY: Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung - spezielle praxisrelevante Fragen -. o. D.

VRS VERBAND REGION STUTTGART (Hrsg.): Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart 2008

VRS VERBAND REGION STUTTGART: Regionalplan 2020 Region Stuttgart, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009, Stuttgart 2010

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „DRK Beinsteiner Straße“ in Waiblingen. Stuttgart 2020

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen: Baumerfassung zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ in Waiblingen. Stuttgart 2020

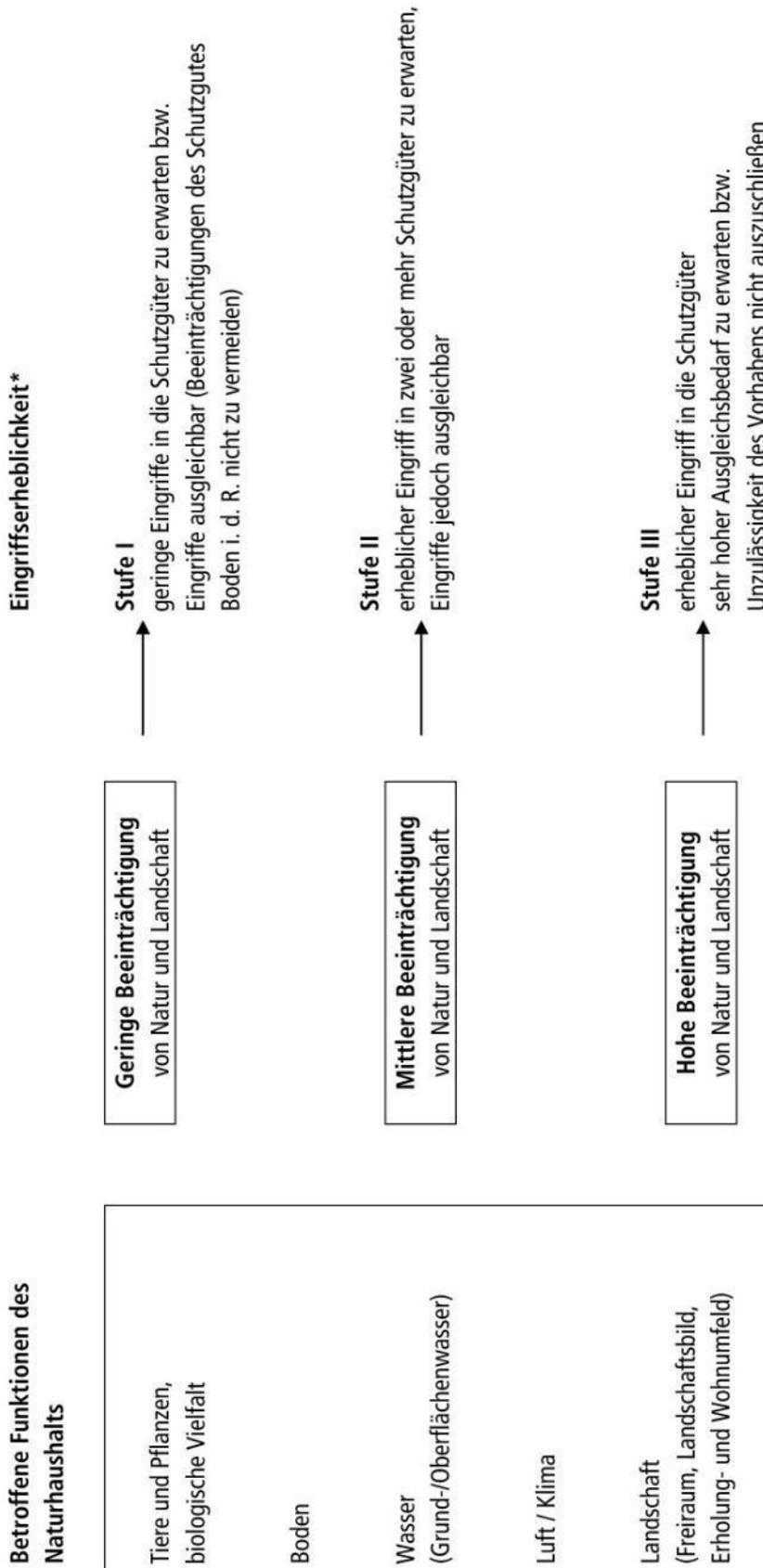
WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen: Tierökologisches Gutachten zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ in Waiblingen. Stuttgart 2020

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen: Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ in Waiblingen. Stuttgart 2020

WERKGRUPPE GRUEN im Auftrag der Stadt Waiblingen: Grünlandbewertung zum Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ in Waiblingen. Stuttgart 2020

7 ANHANG

Stufen der Eingriffserheblichkeit (Eingriff gem. §1a BauGB, §13ff BNatSchG)



* Die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem gesetzlichen Artenschutz (BNatSchG § 44 kann von der Bewertung des Eingriffs nach §1a BauGB abweichen! (vgl. Tabellen)

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL
ÄNDERUNG 16.2

STELLUNGNAHMEN DER
BEHÖRDEN,
DER NACHBARGEMEINDEN UND
DER ÖFFENTLICHKEIT
ZUM ENTWURF
MIT EMPFEHLUNGEN
ZU IHRER BEHANDLUNG

STAND 01.03.2024

ORplan

PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU mbB

DIPL.-GEOGR. H. DEGEN, M.ENG., FREIE STADTPLANERIN

DIPL.-ING. (FH) S. ROHN, FREIER ARCHITEKT

DIPL.-ING. CH. TRITSCHLER, FREIE ARCHITEKTIN UND STADTPLANERIN

BEARBEITUNG

H. DEGEN, M.ENG.

ROTENBERGSTRASSE 20 · 70190 STUTTGART

TELEFON 0711 925 75-0 · FAX 0711 925 75-30

E-MAIL post@orplan.de

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

VERFAHREN

Am 20.11.2023 wurden 55 Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange vom Änderungsverfahren 16.2 des FNP Unteres Remstal des Planungsverbands Unteres Remstal unterrichtet und um Stellungnahme zum Entwurf bis zum 20.12.2023 gebeten.

Bis zum 20.12.2023 gingen 21 Antworten von Trägern öffentlicher Belange ein, davon brachten 17 keine Bedenken oder Anregungen zum Änderungsverfahren 16.2 des FNP Unteres Remstal vor.

Nach dem 20.12.2023 gingen keine Antworten von Trägern öffentlicher Belange ein.

Die Schreiben der Träger öffentlicher Belange sowie die Empfehlungen zur Behandlung sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

VERFAHREN

Am 08./09.11.2023 wurde die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BauGB über die Mitteilungsblätter in den Verbandskommunen von den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung unterrichtet und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 20.11.2023 bis zum 20.12.2023 statt. Die Unterlagen konnten ab dem 20.12.2023 auch im Internet unter www.waiblingen.de/16.2Änderung-Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Bis zum 20.12.2023 und auch danach gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

ALLGEMEINER HINWEIS - VERFAHREN

Das 16. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans des Planungsverbands Unteres Remstal ist in die Verfahren FNP 16.1 und FNP 16.2 getrennt worden.

Das Vorhaben **WA 69 „Am Beinsteiner Weg“** wird im Verfahren PUR FNP Änderung 16.2 fortgeführt, das Vorhaben WA 68 „Rechbergstraße“ wurde im Verfahren 16.1 behandelt und ist seit dem 05./06.04.2023 rechtswirksam.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	---------------------------------	---------------	----------------------------

A			
STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR BEHANDLUNG			
27	Bauernverband Schwäbisch Hall Hohenlohe Rems e.V. 12.12.2023 (E-Mail)	<p>Zunächst stellen wir fest, dass es sich bei der überplanten Fläche um landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorrangflur 1 handelt. Diese dienen der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz.</p> <p>Die Belastung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Verlust von wertigsten landwirtschaftlichen Flächen durch jegliche Form der Bebauung bereits heute sehr hoch.</p> <p>Zu berücksichtigen ist dabei, dass aufgrund der hohen Zupachtrate gerade auch der Wegfall von bisher sicheren Pachtflächen zu wirklichen Existenzproblemen führen kann.</p> <p>Deshalb weisen wir bereits zum jetzigen Verfahrensstand und im Änderungsverfahren der Flächennutzung daraufhin, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sondern soweit möglich, im Vorhabengebiet selbst erfolgen sollten.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, bei den Erschließungsmaßnahmen so wenig wie möglich Flächen zu versiegeln und auf eine sparsame Zuwegung zu achten.</p> <p>Wir bitten Sie um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Planungsbereich ist bereits heute durch den ehemaligen Standort der Straßenmeisterei, durch Schrebergärten sowie auch durch die unmittelbare Nähe der westlich gelegenen Bundesstraße B14 bereits baulich vorgeprägt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Planung für die neue DRK Leistelle werden auf Ebene der vorbereitenden Planung Flächen von Grünfläche Sportplatz Bestand in ein Sonstiges Sondergebiet Planung umgewandelt. Der nord-östliche/nördliche Rand, zur Bundesstraße hin, wird als Sonstige Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Zur Beachtung an die Stadt Waiblingen und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Beachtung an die Stadt Waiblingen und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Landratsamt Rems-Murr-Kreis 19.12.2023 (E-Mail)	<p>Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Straßenbauamt beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: <u>1. Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht können zurückgestellt werden, da die wesentlichen Naturschutzbelange - Artenschutz - Landesweiter Biotopverbund - geschützter Streuobstbestand bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (parallellaufendes Bebauungsplanverfahren) ausreichend bearbeitet wurden.</p> <p>Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse Artenschutz mit der Habitatpotenzialanalyse, der Baumerfassung und dem Tierökologischen Gutachten wurden artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt. Es liegen u.a. Nachweise von Vorkommen der Zauneidechse, 7 Fledermausarten sowie 12 Brutvogelarten vor. Mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Für Zauneidechsen wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart eine Ausnahme erteilt.</p> <p>Eine naturschutzrechtliche Genehmigung zur Umwandlung eines Streuobstbestandes wurde auf Antrag beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis erteilt. Die Kompensation der Beeinträchtigungen im Landesweiten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<p>Biotopverbund (Eingriff in Kernflächen) kann auf der Ebene des Bauungsplanes erfolgen. Maßnahmen (Entwicklung von Flachland-Mähwiesen im räumlichen Zusammenhang) wurden bereits aufgezeigt und erscheinen geeignet, die zu erwartenden Funktionsbeeinträchtigungen auszugleichen.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Umsetzung der Planung muss mit einem Eingriff in das Grundwasser gerechnet werden. Zur Ermittlung des Bemessungswasserstands wird empfohlen, den Grundwasserstand in der bereits errichteten Grundwassermessstelle BS 1/2021 DRK für mindestens ein Jahr monatlich zu messen.</p> <p>Bodenschutz WA 69: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die mit der Überplanung des Gebiets verbundenen Eingriffe u.a. in das Schutzgut Boden zu ermitteln und geeignete Ausgleichsmaßnahme sind festzulegen. Der Versiegelungsgrad sollte möglichst geringgehalten werden, so dass möglichst, wie in den Unterlagen beschrieben, mit keinem deutlich höheren Versiegelungsgrad im Vergleich zum aktuellen Bestand, zu rechnen ist.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Waiblingen und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Waiblingen und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern maßgebend. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Gegen die Änderung 16.2 des Flächennutzungsplans Unteres Remstal des Planungsverbands Unteres Remstal bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der südliche Planbereich WA 69 "Am Beinsteiner Weg" geringfügig bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt und liegt damit im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Auf die teilweise Lage im Risikogebiet wird in der Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf und Stellungnahmen zum Vorentwurf, Stand 16. Oktober 2023, hingewiesen und die Hochwassergefahrenkarte wird in den Planteil des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Aktuell erfolgt durch das Land Baden-Württemberg, vertreten durch</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Waiblingen und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Nach Veröffentlichung werden die</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart, mittels eines Basisflussgebietsmodells (BFGM) die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK). Die neuen Hochwassergefahrenkarten können abweichende Ergebnisse gegenüber den bestehenden Hochwassergefahrenkarten und den Überschwemmungsgebieten aufzeigen. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse ist im Jahr 2027 zu rechnen.</p> <p>3. Landwirtschaftsamt Durch das Änderungsverfahren soll für das Vorhaben WA 69 „Am Beinsteiner Weg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue DRK-Leitstelle geschaffen werden. Die Planfläche beträgt ca. 1,2 ha. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Grünfläche Sportplatz Bestand“ in „Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung“ und „Sonstige Grünfläche Bestand“ geändert werden.</p> <p>Laut den Planunterlagen haben die Stadt Waiblingen und die Kreisleitung DRK eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass sich das Plangebiet als einziges für das Vorhaben eignet und keine realisierbaren Alternativen bestehen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung von Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion.</p>	<p>fortgeschriebenen Hochwasserkarten in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Nach der Alternativensuche haben sich andere Flächen nicht als geeignete Entwicklungsmöglichkeiten für die DRK Leitstelle erwiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf das Zielabweichungsverfahren. Mit Bescheid vom 20.02.2024 Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Beinsteiner Weg" in den Planbereichen „06.03, Gemarkung Waiblingen“, in der Stadt Waiblingen und die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplanes für die Fläche „WA 69“ des Planungsverbandes Unteres Remstal wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) –</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 um Flächen der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die hier anstehenden Böden sind als mittel- bis teils hochwertig einzustufen. Die Bebauung von solchen Flächen ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes nach wie vor bedenklich.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Hierbei ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichende Freiräume zu sichern. Die Land- und Forstwirtschaft ist als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern.</p> <p><u>2. Straßenbauamt</u> Bei dem Änderungsvorhaben 16.2 „Beinsteiner Weg“ wird auf die Stellungnahme des Flächennutzungsplans vom 16.04.2021 und des Bebauungsplanverfahrens vom 29.01.2021 verwiesen werden, da diese weiterhin Bestand haben. Die zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Waiblingen und diese ist hören.</p>	<p>Regionale Grünzüge – des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Planungsbereich ist bereits heute durch den ehemaligen Standort der Straßenmeisterei, durch Schrebergärten sowie auch durch die unmittelbare Nähe der westlich gelegenen Bundesstraße B14 bereits baulich vorgeprägt. Mit der Planung für die neue DRK Leistelle werden auf Ebene der vorbereitenden Planung Flächen von Grünfläche Sportplatz Bestand in ein Sonstiges Sondergebiet Planung umgewandelt. Der nord-östliche/nördliche Rand, zur Bundesstraße hin, wird als Sonstige Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Waiblingen und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Anlagen Stellungnahmen des Straßenbauamtes vom 16.04.2021 und 29.01.2021	Zur Kenntnis genommen.
35	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung 13.12.2023 (E-Mail)	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Vorhaben WA 69 "Am Beinsteiner Weg":</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.04.2021 zur 16. Flächennutzungsplanänderung des Planungsverbands Unteres Remstal.</p> <p>Bedenken bestehen, weil das Plangebiet im Regionalen Grünzug G24 „Korber Kopf bis Boucher Höhe“ liegt, vgl. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes Stuttgart.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Die durch die vorliegende Planung vorgesehene Bebauung widerspricht dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Die Stadt Waiblingen und der Planungsverband Unteres Remstal haben daher die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG, § 24 Landesplanungsgesetz beantragt. Das Zielabweichungsverfahren befindet sich momentan im Verfahren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Planung erst in Kraft gesetzt werden kann, wenn ein bestandskräftiger positiver Zielabweichungsbescheid vorliegt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verweis auf das Zielabweichungsverfahren. Mit Bescheid vom 20.02.2024</p> <p>Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Beinsteiner Weg" in den Planbereichen „06.03, Gemarkung Waiblingen“, in der Stadt Waiblingen und die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplanes für die Fläche „WA 69“ des Planungsverbandes Unteres Remstal wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionale Grünzüge – des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verweis auf das Zielabweichungsverfahren. Mit Bescheid vom 20.02.2024</p> <p>Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Beinsteiner Weg" in den Planbereichen „06.03, Gemarkung Waiblingen“, in der Stadt Waiblingen und die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplanes für die Fläche „WA 69“ des Planungsverbandes Unteres Remstal wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionale Grünzüge – des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	<p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Des Weiteren liegt das Gebiet gänzlich in einem Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (G) des Regionalplans Stuttgart. Diese werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Wir weisen noch darauf hin, dass das Plangebiet sich in kleinen Teilen gemäß Hochwassergefahrenkarte innerhalb des Ausdehnungsbereichs von Hochwasser (HQextrem) befindet. Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Planungsbereich ist bereits heute durch den ehemaligen Standort der Straßenmeisterei, durch Schrebergärten sowie auch durch die unmittelbare Nähe der westlich gelegenen Bundesstraße B14 bereits baulich vorgeprägt. Mit der Planung für die neue DRK Leistelle werden auf Ebene der vorbereitenden Planung Flächen von Grünfläche Sportplatz Bestand in ein Sonstiges Sondergebiet Planung umgewandelt. Der nord-östliche/nördliche Rand, zur Bundesstraße hin, wird als Sonstige Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Planungsbereich ist bereits heute durch den ehemaligen Standort der Straßenmeisterei, durch Schrebergärten sowie auch durch die unmittelbare Nähe der westlich gelegenen Bundesstraße B14 bereits baulich vorgeprägt. Mit der Planung für die neue DRK Leistelle werden auf Ebene der vorbereitenden Planung Flächen von Grünfläche Sportplatz Bestand in ein Sonstiges Sondergebiet Planung umgewandelt. Der nord-östliche/nördliche Rand, zur Bundesstraße hin, wird als Sonstige Grünfläche ausgewiesen. Durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung wird eine umfangreiche Flächenversiegelung vermieden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Hochwasserschutz sind in der Begründung und im Umweltbericht der FNP Änderung 16.2 dargelegt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	<p>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen.</p> <p>Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Mobilität, Verkehr und Straßen DRK - Beinsteiner_Straße / B14 Neue Darstellung FNP-Änderung 16.2</p> <p>Grundsätzlich sind die gesetzlichen Anbauabstände nach § 9 FStrG einzuhalten. Der Antragsteller hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz zu sorgen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf Umweltbericht. Die Stadt Waiblingen hat für das gesamte Stadtgebiet ein Niederschlagsrisikomanagementkonzept in Auftrag gegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Übersendung einer Mehrfertigung des Plans nach Inkrafttreten wird zugesagt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	<p>Falls Änderungen am Flächennutzungsplan vorgesehen sind, sind diese vorher mit der Abt. 4 des Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p> <p>Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabenbereich liegt jedoch innerhalb von Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Vorhabenbereich wurden Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse verzeichnet. Es ist geplant diese in Ersatzhabitats umzusiedeln. Der Fang der Tiere mittels einer sogenannten Eidechsenangel/ Schlinge bedarf einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV. Die entsprechende Ausnahme wurde bereits im Bebauungsverfahren mit dem Schreiben vom 29.03.2021 des Regierungspräsidiums Stuttgart erteilt.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf die Beteiligung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis (Ifd. Nr. 31).</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	<p>grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht vereinbar sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	<p>diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“. • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht". • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternepark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. 	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. • Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Denkmalpflege Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter http://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx)</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen und bereits beachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
50	Verband Region Stuttgart 18.12.2023 (E-Mail)	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart hat uns am entsprechenden Zielabweichungsverfahren beteiligt. Eine Beschlussfassung zu diesem Verfahren erfolgt in der Sitzung des Planungsausschusses am 31. Januar 2024.</p> <p>Bis zum Abschluss des Zielabweichungsverfahrens gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 10. Juni 2021: Das geplante Sondergebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Bis zum Abschluss des von der Stadt Waiblingen angestrebten Zielabweichungsverfahrens stehen daher der Änderung des Flächennutzungsplans an dieser Stelle Ziele der Regionalplanung entgegen. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf das Zielabweichungsverfahren. Mit Bescheid vom 20.02.2024 Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Beinsteiner Weg" in den Planbereichen „06.03, Gemarkung Waiblingen“, in der Stadt Waiblingen und die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplanes für die Fläche „WA 69“ des Planungsverbandes Unteres Remstal wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionale Grünzüge – des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	---------------------------------	---------------	----------------------------

B KEINE STELLUNGNAHMEN BZW. OHNE ANTWORT			
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)	ohne Antwort	entfällt
2	Arbeitsgemeinschaft Die Naturfreunde in BW e.V.	ohne Antwort	entfällt
3	Bürgermeisteramt Affalterbach	ohne Antwort	entfällt
4	Bürgermeisteramt Berglen	Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte FNP-Änderung. Eine Beteiligung der Gemeinde Berglen im weiteren Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
5	Bürgermeisteramt Leutenbach	ohne Antwort	entfällt
6	Bürgermeisteramt Remseck am Neckar 20.11.2023 (E-Mail)	Die Belange der Stadt Remseck am Neckar sind durch die Planung nicht berührt, Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
7	BUND Deutschland Regionalverband	ohne Antwort	entfällt
8	BUND Deutschland Landesverband	ohne Antwort	entfällt
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	ohne Antwort	entfällt
10	Gleitschirm und Drachenflug e.V. - die Remstaler	ohne Antwort	entfällt
11	Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur	ohne Antwort	entfällt
12	TRANSNET BW GmbH 22.11.2023 (E-Mail)	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans „Unteres Remstal – Änderung 16.2“ in Waiblingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
12	TRANSNET BW GmbH	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
13	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Stuttgart 06.04.2021 (E-Mail)	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Änderung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
14	Evangelisches Dekanatsamt	ohne Antwort	entfällt
15	Gärtnereiverband Württemberg	ohne Antwort	entfällt
16	Gemeindeverwaltung Aichwald	ohne Antwort	entfällt
17	Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler	Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat in seiner Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.12.2023 beschlossen, dass keine Anregungen zum 16.2 Änderungsverfahren vorgebracht werden	Zur Kenntnis genommen.
18	Gemeindeverwaltung Kernen im Remstal	ohne Antwort	entfällt
19	Gemeindeverwaltung Korb	ohne Antwort	entfällt
20	Gemeindeverwaltung Remshalden	ohne Antwort	entfällt
21	Gemeindeverwaltung Schwaikheim	ohne Antwort	entfällt
22	Gemeindeverwaltung Winterbach 04.12.2023 (E-Mail)	Die Gemeinde Winterbach nimmt ohne Anregungen und Bedenken Kenntnis von diesem Verfahren.	Zur Kenntnis genommen.
23	Handwerkskammer Stuttgart 08.12.2023 (E-Mail)	Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
24	IHK - Bezirkskammer Rems-Murr	ohne Antwort	entfällt

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
25	Vodafone BW GmbH (ehemals Unitymedia BW GmbH) 06.12.2023 (E-Mail)	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
26	Katholischer Dekanatsverband Rems-Murr	ohne Antwort	entfällt
28	Landesfischereiverband Baden-Württemberg LV	ohne Antwort	entfällt
29	Landesjagdverband Baden-Württemberg LV	ohne Antwort	entfällt
30	Landesnatuschutzverband AK Rems-Murr	ohne Antwort	entfällt
32	NABU Deutschland	ohne Antwort	entfällt
33	Polizeipräsidium Aalen 20.11.2023 (E-Mail)	Keine Einwände seitens des PP Aalen, Sachbereich Verkehr.	Zur Kenntnis genommen.
34	Regierungspräsidium Freiburg 12.12.23 (E-Mail)	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 29.04.2021 (Az 2511 // 21-03722) sind von unserer Seite zum o.g.	Zur Kenntnis genommen. Benannte Stellungnahme im Anhang angefügt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Regierungspräsidium Freiburg	Verfahren keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	
36	Amprion GmbH 27.11.2023 (E-Mail)	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	ohne Antwort	entfällt
38	Schwäbischer Albverein e.V.	ohne Antwort	entfällt
39	Stadtverwaltung Esslingen	ohne Antwort	entfällt
40	Stadtverwaltung Fellbach	ohne Antwort	entfällt
41	Stadtverwaltung Marbach 27.11.2023 (E-Mail)	Die Stadt Marbach am Neckar hat weder Bedenken noch Anregungen gegenüber der vorliegenden FNP-Änderung 16.2 des PUR vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
42	Stadtverwaltung Stuttgart 06.12.2023	Belange der Landeshauptstadt Stuttgart nicht berührt; keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
43	Stadtverwaltung Waiblingen	ohne Antwort	entfällt
44	Stadtverwaltung Weinstadt	ohne Antwort	entfällt
45	Stadtverwaltung Winnenden	ohne Antwort	entfällt
46	Stadtverwaltung Winnenden	ohne Antwort	entfällt
46	Stadtwerke Fellbach GmbH	ohne Antwort	entfällt
47	Stadtwerke Waiblingen GmbH 06.12.2023 (E-Mail)	Bezüglich des „PUR FNP-Änderungsverfahren 16.2“ bestehen seitens der Stadtwerke Waiblingen GmbH keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
48	Stadtwerke Weinstadt	ohne Antwort	entfällt

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
49	Stuttgarter Straßenbahnen AG	ohne Antwort	entfällt
51	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart 13.12.2023 (E-Mail)	Wir haben keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
52	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	ohne Antwort	entfällt
53	Wasserverband Endersbach-Rommelsh.	ohne Antwort	entfällt
54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 21.11.2023 (E-Mail)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
55	ZV Landeswasserversorgung 28.11.2023 (E-Mail) 05.12.2023 (E-Mail)	Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.



**Bauernverband
Schwäbisch Hall -
Hohenlohe - Rems e.V.**

Geschäftsstelle Übrigshausen:
Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

ORplan
Planungsverband Unteres Remstal
Frau Degen
Rotenbergstr. 20
70190 Stuttgart

Vorab per Mail: post@orplan.de

Übrigshausen, 12.12.2023

**16.2. Änderungsverfahren Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband
Unteres Remstal
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Degen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im oben genannten
Verfahren.

Zunächst stellen wir fest, dass es sich bei der überplanten Fläche um landwirtschaftlich
hochwertige Flächen der Vorrangflur 1 handelt. Diese dienen der Erzeugung von
Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz.

Die Belastung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Verlust von wertigsten
landwirtschaftlichen Flächen durch jegliche Form der Bebauung bereits heute sehr hoch.
Zu berücksichtigen ist dabei, dass aufgrund der hohen Zupachtrate gerade auch der
Wegfall von bisher sicheren Pachtflächen zu wirklichen Existenzproblemen führen kann.

Deshalb weisen wir bereits zum jetzigen Verfahrensstand und im Änderungsverfahren
der Flächennutzung daraufhin, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle
landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sondern soweit möglich, im
Vorhabengebiet selbst erfolgen sollten.

Darüber hinaus gilt es, bei den Erschließungsmaßnahmen so wenig wie möglich Flächen zu versiegeln und auf eine sparsame Zuwegung zu achten.

Wir bitten Sie um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Bleher'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'H' and a long, sweeping underline.

Helmut Bleher
Geschäftsführer

Büro ORplan
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren 16.2 „DRK Beinsteiner Straße“ in Waiblingen

Fristablauf für die Stellungnahme: 22.12.2023 verlängert bis 31.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Landwirtschaftsamt
Straßenbauamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht können zurückgestellt werden, da die wesentlichen Naturschutzbelange

- Artenschutz
- Landesweiter Biotopverbund
- geschützter Streuobstbestand

bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (parallellaufendes Bebauungsplanverfahren) ausreichend bearbeitet wurden.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse Artenschutz mit der Habitatpotenzialanalyse, der Baumerfassung und dem Tierökologischen Gutachten wurden artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt. Es liegen u.a. Nachweise

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Pilz
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
V.Pilz@rems-murr-kreis.de

Zimmer
326
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2023/2040

19.12.2023

Ihre Nachricht vom/Zeichen
20.11.2023

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



von Vorkommen der Zauneidechse, 7 Fledermausarten sowie 12 Brutvogelarten vor. Mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden Maßnahmen dargelegt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Für Zauneidechsen wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart eine Ausnahme erteilt.

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung zur Umwandlung eines Streuobstbestandes wurde auf Antrag beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis erteilt.

Die Kompensation der Beeinträchtigungen im Landesweiten Biotopverbund (Eingriff in Kernflächen) kann auf der Ebene des Bauungsplanes erfolgen. Maßnahmen (Entwicklung von Flachland-Mähwiesen im räumlichen Zusammenhang) wurden bereits aufgezeigt und erscheinen geeignet, die zu erwartenden Funktionsbeeinträchtigungen auszugleichen.

B e a r b e i t e r : Herr Reiniger, Tel. 07151 - 501 2739

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Umsetzung der Planung muss mit einem Eingriff in das Grundwasser gerechnet werden. Zur Ermittlung des Bemessungswasserstands wird empfohlen, den Grundwasserstand in der bereits errichteten Grundwassermessstelle BS 1/2021 DRK für mindestens ein Jahr monatlich zu messen.

B e a r b e i t e r : Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828

Bodenschutz

WA 69:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die mit der Überplanung des Gebiets verbundenen Eingriffe u.a. in das Schutzgut Boden zu ermitteln und geeignete Ausgleichsmaßnahme sind festzulegen. Der Versiegelungsgrad sollte möglichst geringgehalten werden, so dass möglichst, wie in den Unterlagen beschrieben, mit keinem deutlich höheren Versiegelungsgrad im Vergleich zum aktuellen Bestand, zu rechnen ist.

B e a r b e i t e r : Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Im Planbereich sind keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern maßgebend. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen.

B e a r b e i t e r : Frau Kötzer, Tel. 07151 - 501 2149

Hochwasserschutz und Wasserbau

Gegen die Änderung 16.2 des Flächennutzungsplans Unteres Remstal des Planungsverbands Unteres Remstal bestehen im Grundsatz keine Bedenken.

Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der südliche Planbereich WA 69 "Am Beinsteiner Weg" geringfügig bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) überschwemmt und liegt damit im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Auf die teilweise Lage im Risikogebiet wird in der Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf und Stellungnahmen zum Vorentwurf, Stand 16. Oktober 2023, hingewiesen und die Hochwassergefahrenkarte wird in den Planteil des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Hinweis:

Aktuell erfolgt durch das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, mittels eines Basisflussgebietsmodells (BFGM) die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK). Die neuen Hochwassergefahrenkarten können abweichende Ergebnisse gegenüber den bestehenden Hochwassergefahrenkarten und den Überschwemmungsgebieten aufzeigen. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse ist im Jahr 2027 zu rechnen.

B e a r b e i t e r : Frau Schmidt, Tel. 07151 - 501 2143

2. Landwirtschaftsamt

Durch das Änderungsverfahren soll für das Vorhaben WA 69 „Am Beinsteiner Weg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue DRK-Leitstelle geschaffen werden. Die Planfläche beträgt ca. 1,2 ha. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Grünfläche Sportplatz Bestand“ in „Sonstiges Sondergebiet, DRK, Planung“ und „Sonstige Grünfläche Bestand“ geändert werden.

Laut den Planunterlagen haben die Stadt Waiblingen und die Kreisleitung DRK eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass sich das Plangebiet als einziges für das Vorhaben eignet und keine realisierbaren Alternativen bestehen.

Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung von Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 um Flächen der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die hier anstehenden Böden sind als mittel- bis teils hochwertig einzustufen. **Die Bebauung von solchen Flächen ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes nach wie vor bedenklich.**

Im Bebauungsplanverfahren ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Hierbei ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichende Freiräume zu sichern. Die Land- und Forstwirtschaft ist als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern.

3. Straßenbauamt

Bei dem Änderungsvorhaben 16.2 „Beinsteiner Weg“ wird auf die Stellungnahme des Flächennutzungsplans vom 16.04.2021 und des Bebauungsplanverfahrens vom 29.01.2021 verwiesen werden, da diese weiterhin Bestand haben.

Die zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Waiblingen und diese ist hören.

Freundliche Grüße

S. Voigt

Anlagen

Stellungnahmen des Straßenbauamtes vom 16.04.2021 und 29.01.2021



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 31 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Amt 30
Herr Ruppert

im Hause

Stellungnahme Änderungsverfahren 16 Flächennutzungsplanung Unteres Remstal

Sehr geehrter Herr Ruppert,

seitens des Straßenbauamtes ergeht folgende Stellungnahme:

Für die beiden Änderungsvorhaben ist die zuständige Verkehrsbehörde die Stadt Waiblingen und diese ist hören.

Bei dem Änderungsvorhaben „Am Beinsteiner Weg“ darf auf unsere Stellungnahme vom 29.01.2021 bzgl. des Bebauungsplanverfahrens verwiesen werden, da diese weiterhin Bestand hat.

Mit freundlichen Grüßen

Zinn

Straßenbauamt Fachbereich Verwaltung und Straßenverkehr

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Stefanie Zinn
Telefon 07151 501-2452
Telefax 07151 501-2480
s.zinn@rems-murr-kreis.de

Zimmer 228

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
3101/621.3, Waiblingen, 621.3, FNP
Unteres Remstal – Änderung 16

16. April 2021

Ihre Nachricht vom/Zeichen
30.03.2021 / 621.131/2021/0468

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE





Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 31 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Amt 30
Herr Ruppert

im Hause

Stadt Waiblingen Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“

Sehr geehrter Herr Ruppert,

seitens des Straßenbauamtes ergeht folgende Stellungnahme:

Das o. g. geplante Vorhaben befindet sich im Bereich der K 1859 sowie der B 14 auf Freier Strecke. Hier greifen entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 StrG / § 9 FStrG Hochbauten jeder Art bzw. bauliche Anlagen längs der

- Bundesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter und
 - Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter,
- jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden.

Wir weisen bereits jetzt schon darauf hin, dass das Straßenbauamt im Einzelfall einer Ausnahme vom Anbauverbot zustimmen kann, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Außerdem sind die weiteren Planungen bzgl. einer eventuellen Verlängerung der bestehenden Linksabbiegespur, einer Lichtsignalanlage, einer Querungshilfe für Fußgänger sowie einer eventuellen gesonderten Ausfahrt auf die K 1859 für Rettungsfahrzeuge frühzeitig mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

Straßenbauamt Fachbereich Verwaltung und Straßenverkehr

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Stefanie Zinn
Telefon 07151 501-2452
Telefax 07151 501-2480
s.zinn@rems-murr-kreis.de

Zimmer 228

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
3101/621.4, Waiblingen, 621.4, DRK-
Leitstelle, Am Beinsteiner Weg

29. Januar 2021

Ihre Nachricht vom/Zeichen
21.01.2021 / 621.131/2021/0077

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



Die zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Waiblingen und diese ist zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Zinn



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Büro ORplan
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Stuttgart 13.12.2023
Name Stefanie Bäurle
Durchwahl 0711 904-12107
Aktenzeichen RPS21-2434.2/WN UR
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail

 16.2 FNP-Änderung Planungsverband Unteres Remstal
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Vorhaben WA 69 "Am Beinsteiner Weg":

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.04.2021 zur 16. Flächennutzungsplanänderung des Planungsverbands Unteres Remstal.

Bedenken bestehen, weil das Plangebiet im **Regionalen Grünzug G24 „Korber Kopf bis Buocher Höhe“** liegt, vgl. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes Stuttgart.

Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2



ROG und § 4 Abs. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Die durch die vorliegende Planung vorgesehene Bebauung widerspricht dem Regionalen Grünzug.

Die Stadt Waiblingen und der Planungsverband Unteres Remstal haben daher die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG, § 24 Landesplanungsgesetz beantragt. Das Zielabweichungsverfahren befindet sich momentan im Verfahren.

Wir weisen darauf hin, dass die Planung erst in Kraft gesetzt werden kann, wenn ein bestandskräftiger positiver Zielabweichungsbescheid vorliegt.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Des Weiteren liegt das Gebiet gänzlich in einem Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (G) des Regionalplans Stuttgart. Diese werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Wir weisen noch darauf hin, dass das Plangebiet sich in kleinen Teilen gemäß Hochwassergefahrenkarte innerhalb des Ausdehnungsbereichs von Hochwassers (HQextrem) befindet.

Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen.

Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach

KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mobilität, Verkehr und Straßen

DRK - Beinsteiner_Straße / B14

Neue Darstellung FNP Änderung 16.2



Grundsätzlich sind die gesetzlichen Anbauabstände nach § 9 FStrG einzuhalten. Der Antragsteller hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz zu sorgen.

Falls Änderungen am Flächennutzungsplan vorgesehen sind, sind diese vorher mit der Abt. 4 des Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ [Referat 42 SG 4 Technische Straßenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de)

Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Vorhabenbereich liegt jedoch innerhalb von Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Vorhabenbereich wurden Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse verzeichnet. Es ist geplant diese in Ersatzhabitate umzusiedeln.

Der Fang der Tiere mittels einer sogenannten Eidechsenangel/Schlinge bedarf einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV.

Die entsprechende Ausnahme wurde bereits im Bebauungsplanverfahren mit dem Schreiben vom 29.03.2021 des Regierungspräsidiums Stuttgart erteilt.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes [„Artenschutz am Haus“](#).
- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV ["Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht"](#).

- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "[Projektes Sternepark Schwäbische Alb](#)" sowie des "[Biosphärenreservates Rhön](#)" (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefasaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.
- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Schmitz, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Denkmalpflege

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefanie Bäurle

Thursday, February 1, 2024 at 13:51:36 Central European Standard Time

Betreff: WG: Stellungnahme zur Änderung 16.2 des Flächennutzungsplans PUR
Datum: Montag, 18. Dezember 2023 um 12:42:46 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: ORplan | Post
An: Hanna Degen

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn • Tritschler • Architekten
Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart
Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30
www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:
<https://orplan.de/datenschutz/>

Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org>
Datum: Montag, 18. Dezember 2023 um 12:12
An: ORplan | Post <post@orplan.de>
Betreff: Stellungnahme zur Änderung 16.2 des Flächennutzungsplans PUR

Stellungnahme zur Änderung 16.2 des Flächennutzungsplans PUR; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Ihr Schreiben vom 20.11.2023; Ihr Zeichen: De

Sehr geehrte Frau Degen,

im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Änderung 16.2 des Flächennutzungsplans PUR.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat uns am entsprechenden Zielabweichungsverfahren beteiligt. Eine Beschlussfassung zu diesem Verfahren erfolgt in der Sitzung des Planungsausschusses am 31. Januar 2024.

Bis zum Abschluss des Zielabweichungsverfahrens gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 10. Juni 2021:

Das geplante Sondergebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Bis zum Abschluss des von der Stadt Waiblingen angestrebten Zielabweichungsverfahrens stehen daher der Änderung des Flächennutzungsplans an dieser Stelle Ziele der Regionalplanung entgegen. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Borth

Ulrike Borth

Referentin für Regional- und Siedlungsplanung

Arbeitstage: Montag bis Donnerstag
(Donnerstag Homeoffice)

Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

Tel. 0711 22759-930

Fax. 0711 22759-70

Mail: borth@region-stuttgart.org

www.region-stuttgart.org

Thursday, February 1, 2024 at 11:42:18 Central European Standard Time

Betreff: WG: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 18. Dezember 2023 um 11:52:11 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: ORplan | Post
An: Hanna Degen
Anlagen: image001.jpg, rps_ref21_bauleitplanverfahren_PUR FNP 16_2.pdf, 231120 Anschreiben TOEB E16_2.pdf

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn • Tritschler • Architekten
Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart
Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30
www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:
<https://orplan.de/datenschutz/>

Von: Büning Annika <Annika.Buening@berglen.de>
Datum: Montag, 18. Dezember 2023 um 10:43
An: ORplan | Post <post@orplan.de>
Betreff: WG: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte FNP-Änderung. Eine Beteiligung der Gemeinde Berglen im weiteren Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Büning

Bürgermeisteramt Berglen
Bauamt
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen
Tel.: 0 71 95/97 57 – 61
Fax: 0 71 95/97 57 – 69
www.berglen.de

Betreff: AW: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Montag, 20. November 2023 um 12:22:34 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Kieselmann, Birgit <Birgit.Kieselmann@remseck.de>

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Anlagen: image001.png, image002.png, image003.png, image004.png, image005.png, image006.png

Sehr geehrte Frau Degen,
wir bedanken uns für die Information und auch für die Möglichkeit zum o.g. Verfahren Stellung nehmen zu können.

Die Belange der Stadt Remseck am Neckar sind durch die Planung nicht berührt, Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kieselmann
Fachgruppe Bauordnung, Stadtplanung

Stadtverwaltung Remseck am Neckar

Marktplatz 1
71686 Remseck am Neckar

Tel. 07146 2809-2313



Folgen Sie uns und entdecken Sie unsere Remseck-App!

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 10:01

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 16.2".

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/16.2Änderung-Flächennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter <https://orplan.de/projekte/flaechennutzungsplaene/>

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne eine Papierausfertigung.

Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Mittwoch, 22. November 2023 um 13:48:05 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: BAULEITPLANUNG TRANSNETBW <bauleitplanung@transnetbw.de>

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

**Flächennutzungsplan „Unteres Remstal – Änderung 16.2“ in Waiblingen
Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans „Unteres Remstal – Änderung 16.2“ in Waiblingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Samuel Häußler

Werkstudent Bauleitplanung / externe Planungsverfahren
Bereich Trassierung & Leitungstechnik

TransnetBW GmbH
Pariser Platz
Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

Tel. +49 711 21858-4635
Mobil +49 151 21853759
Fax -
bauleitplanung@transnetbw.de
www.transnetbw.de

TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell
Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum
Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: <https://transnetbw.de/de/datenschutz>

**#SieKönnenDas – Werden Sie Teil der Energiewende!
Jetzt bewerben unter www.transnetbw.de/karriere.**

Besuchen Sie uns auf [LinkedIn](#), [Twitter](#), [XING](#) und [YouTube](#).



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

ORplan Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn · Tritschler · Architekten
Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Bearbeitung: Andreas Müller
Telefon: +49 (721) 1809-142
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: MuellerA@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 21.11.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59141-591pt/021-2023#359

Betreff: Waiblingen: FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
rps_ref21_bauleitplanverfahren_PUR FNP 16_2
231120 Anschreiben TOEB E16_2
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.11.2023, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 20.11.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Änderung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Betreff: WG: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Mittwoch, 13. Dezember 2023 um 13:50:18 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: ORplan | Post
An: Hanna Degen
Anlagen: image001.jpg

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn • Tritschler • Architekten
Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart
Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30
www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:
<https://orplan.de/datenschutz/>

Von: Müller, Friederike <F.Mueller@baltmannsweiler.de>
Datum: Mittwoch, 13. Dezember 2023 um 12:17
An: ORplan | Post <post@orplan.de>
Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat in seiner Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.12.2023 beschlossen, dass keine Anregungen zum 16.2 Änderungsverfahren vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Friederike Müller

Amtsleitung Hauptamt



Gemeindeverwaltung
Marktplatz 1
73666 Baltmannsweiler
Telefon: 07153 9427-20
Telefax: 07153 9427-820
E-Mail: f.mueller@baltmannsweiler.de
Web: www.baltmannsweiler.de

Impressum: [Gemeinde Baltmannsweiler | Impressum](#)
Datenschutz: [Gemeinde Baltmannsweiler | Datenschutzerklärung](#)

Betreff: AW: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Montag, 4. Dezember 2023 um 11:57:37 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Rainer Blessing <R.Blessing@winterbach.de>

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren Nr. 16.2.
Die Gemeinde Winterbach nimmt ohne Anregungen und Bedenken Kenntnis von diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Blessing

Bauamtsleiter



Gemeinde Winterbach | Marktplatz 2 | 73650 Winterbach
Tel.: 07181 7006-1200 | E-Mail: r.blessing@winterbach.de | www.winterbach.de

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 10:01

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 16.2".
Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/16.2Änderung-Flächennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter <https://orplan.de/projekte/flaechennutzungsplaene/>

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne eine Papieraufbereitung.

Mit freundlichen Grüßen,

Betreff: AW: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Freitag, 8. Dezember 2023 um 10:42:28 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Kern, Claudia

An: Hanna Degen, ORplan | Post

CC: Kreishandwerkerschaft Rems-Murr

Anlagen: image001.jpg

Guten Tag Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung.

Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.

Freundliche Grüße

Claudia Kern
Geschäftsbereich Unternehmensservice

Handwerkskammer Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

Telefon: 0711 1657-220

Fax: 0711 1657-873

E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de

Internet: www.hwk-stuttgart

Der vertrauensvolle Umgang mit Ihren persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen.
Informationen zum Umgang und zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie [hier](#).



Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 10:01

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 16.2".

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der

Betreff: WG: Stellungnahme OEG-9745, Vodafone West GmbH, PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Donnerstag, 7. Dezember 2023 um 08:46:16 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Hanna Degen

Anlagen: image001.png

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>

Datum: Mittwoch, 6. Dezember 2023 um 15:39

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Betreff: Stellungnahme OEG-9745, Vodafone West GmbH, PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vorgangsnummer: OEG-9745

Planungsverband Unteres Remstal
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle in Waiblingen
Kurze Straße 24
71332 Waiblingen

Datum 06.12.2023

PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Betreff: AW: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Montag, 20. November 2023 um 14:34:18 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Schippert, Jochen im Auftrag von AALEN.PP.FEST.E.V <AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

keine Einwände seitens des PP Aalen, Sachbereich Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schippert

Polizeipräsidium Aalen
Führungs- und Einsatzstab
- Sachbereich Verkehr -
Böhmerwaldstraße 20
73141 Aalen

Dienstszitz:

71332 Waiblingen

Alter Postplatz 20

Tel.: 07151/950-222

mail: jochen.schippert@polizei.bwl.de

aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 10:01

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: EXTERN: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 16.2".

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/16.2Änderung-Flächennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter <https://orplan.de/projekte/flaechennutzungsplaene/>

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne eine Papieraufbereitung.

Mit freundlichen Grüßen,

Hanna Degen

Dipl. Geogr., M.Eng. (Stadtplanung)

in

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

ORplan
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Freiburg i. Br., **12.12.23**
Durchwahl (0761) 208-3167
Name: Meike Hahn
Aktenzeichen: 2511 // 23-05102

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal,
Änderungsverfahren 16.2**

Stadt Waiblingen, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7121 Stuttgart-Nordost)

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.11.2023 / Anhörungsfrist 20.12.2023

B Stellungnahme

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 29.04.2021 (Az 2511 // 21-03722) sind von unserer Seite zum o.g. Verfahren keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Meike Hahn

Anlage: LGRB-Stellungnahme vom 29.04.2021 (Az 2511 // 21-03722)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

ORplan
Partnerschaft für Architektur
und Städtebau mbB
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Freiburg i. Br., 29.04.21
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511 // 21-03722

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal mit den Städten Fellbach, Waiblingen und Weinstadt sowie den Gemeinden Kernen im Remstal und Korb im Remstal - Änderungsverfahren 16:

- Vorhaben WA 68 "Rechbergstraße" (Ausweisung einer Wohnbaufläche) auf der Gemarkung Hohenacker der Stadt Waiblingen,
- Vorhaben WA 69 "Am Beinsteiner Weg" (Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes "DRK") auf der Gemarkung der Stadt Waiblingen;

Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7121 Stuttgart-Nordost, 7122 Winnenden)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. De vom 29.03.2021

Anhörungsfrist 30.04.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die Planungsvorhaben liegen außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Im Bereich des Planungsvorhabens WA 69 „Am Beinsteiner Weg“ kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Rems hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.

Falls im Zusammenhang mit den Planungsvorhaben die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen beabsichtigt ist, wird hinsichtlich Auflagenempfehlungen, möglicher Bohrtiefenbegrenzung (e.g. Begrenzung auf Top Haßmersheim-Schichten im Oberen Muschelkalk), etc., auf das im Internet zugängliche Informationssystem Oberflächennahe Geothermie (ISONG: <https://isong.lgrb-bw.de/>) hingewiesen.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra

Betreff: WG: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 187527, Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal, Änderungsverfahren 16.2

Datum: Montag, 27. November 2023 um 09:31:09 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: ORplan | Post <post@orplan.de>

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

ORplan

Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB

Rohn • Tritschler • Architekten

Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart

Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30

www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:

<https://orplan.de/datenschutz/>

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>

Datum: Montag, 27. November 2023 um 06:46

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 187527, Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal, Änderungsverfahren 16.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH

Asset Management

Bestandssicherung Leitungen

Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Telefon +49 231 5849-15711

baerbel.vidal@amprion.net

www.amprion.net

<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Betreff: WG: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Montag, 27. November 2023 um 13:32:32 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: ORplan | Post <post@orplan.de>

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Anlagen: image001.png

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn • Tritschler • Architekten
Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart
Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30
www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:

<https://orplan.de/datenschutz/>

Von: Glasbrenner Elena <elena.glasbrenner@schillerstadt-marbach.de>

Datum: Montag, 27. November 2023 um 11:51

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Marbach am Neckar hat weder Bedenken noch Anregungen gegenüber der vorliegenden FNP Änderung 16.2 des PUR vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen aus der Geburtsstadt von Friedrich Schiller und Tobias Mayer

Elena Glasbrenner



Für mehr Informationen einfach auf das Bild klicken.

Stadtverwaltung Marbach am Neckar
- Stadtbauamt -
Marktstraße 34

71672 Marbach am Neckar

Tel.: (07144) 102-256

Mobil: +49 176 45673418

www.schillerstadt-marbach.de



Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart,
Amt für Stadtplanung und Wohnen

Amtsleiter
Thorsten Donn

ORplan
Frau Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

ORplan

12. DEZ. 2023

Hausadresse:
Graf-Eberhard-Bau
Eberhardstraße 10
70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-20000
E-Mail: thorsten.donn@stuttgart.de

6. Dezember 2023

**Flächennutzungsplan-Änderung 16.2 Unteres Remstal – Planungsverband
Unteres Remstal**

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Degen,

für die förmliche Beteiligung am Verfahren 16.2 zur Änderung des Flächennutzungsplans des Planungsverbandes Unteres Remstal (PUR) in Waiblingen danke ich Ihnen.

Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Donn
Amtsleiter

Betreff: AW: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Mittwoch, 6. Dezember 2023 um 13:27:48 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Martiradonna, Nicola (Management Netze)

An: Hanna Degen

CC: ORplan | Post, planungsverband@waiblingen.de, info@tf-landschaft.de

Anlagen: image001.png, image002.png, image003.png, image004.png, image005.png, image006.png, stwwn_35_aae2bb7b-95b5-4680-a388-36f8788a7be5.png, nl_35_9ceda2b3-ff4d-4747-b2a3-a19c1ae03780.png, facebook_35_5361de45-424c-4674-a045-9a2a4296a188.png, insta_35_245edbd0-7a78-499b-86ea-9955b80fb02a.png, xinglll_35_a1638da4-d1ae-4c35-9fb5-46bb7c746dc1.png, kununu_35_16d10e3c-9f81-4b15-beb6-c5c07880818a.png

Sehr geehrte Frau Degen,

Bezüglich des „PUR FNP-Änderungsverfahren 16.2“ bestehen seitens der Stadtwerke Waiblingen GmbH keine Einwendungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Nicola Martiradonna

Teamleiter Bauplanung, Vermessung, GIS

+49 7151 131-283 | nicola.martiradonna@stadtwerke-waiblingen.de

Stadtwerke Waiblingen GmbH

Schorndorfer Straße 67 | 71332 Waiblingen | +49 7151 131-0



Geschäftsführer: Frank Schöller | Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Wolf
Amtsgericht Stuttgart HRB 262636 | USt.-ID-Nr. DE 147216702

Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

Von: Info <info@stadtwerke-waiblingen.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 13:50

An: Martiradonna, Nicola (Management Netze) <nicola.martiradonna@stadtwerke-waiblingen.de>

Cc: Zipp, Bernhard (Technik) <bernhard.zipp@stadtwerke-waiblingen.de>

Betreff: WG: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Freundliche Grüße

Claudia Voigt

+49 7151 131-0 | info@stadtwerke-waiblingen.de

Stadtwerke Waiblingen GmbH

Schorndorfer Straße 67 | 71332 Waiblingen | +49 7151 131-0



Betreff: AW: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Mittwoch, 13. Dezember 2023 um 13:36:21 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Bröcker, Bastian

An: ORplan | Post

CC: Hanna Degen, Bodenhöfer, Frank, Berg, Lina-Marie, Golenja, Tanja

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans, zu dem wir gerne -wie folgt- Stellung nehmen:

Wir haben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Bröcker
Abteilung Planung

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart

Telefon +49 711 6606-2231

Bastian.Broecker@vvs.de | www.vvs.de

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 7357

Geschäftsführung: Cornelia Christian, Thomas Hachenberger

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 10:01

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 16.2".

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/16.2Änderung-Flächennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter <https://orplan.de/projekte/flaechennutzungsplaene/>

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne eine Papieraufbereitung.

Mit freundlichen Grüßen,



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Orplan Partnerschaft für Architekten u. Städtebau
mbB
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Nur per E-Mail: hanna.degen@orplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / V-1035-23-FNP	Herr Czock	0228 5504- 5291	baludbwtoeb@bundeswehr.org	21.11.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

hier: Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal,
Änderungsverfahren 16.2

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.11.2023 - Ihr Zeichen: De

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Betreff: AW: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Dienstag, 28. November 2023 um 14:19:53 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Ruge, Leif <Ruge.L@lw-online.de>

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Anlagen: LW nicht betroffen (LW in Lila).png

Sehr geehrter Herr Degen,

ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Leif Ruge
Zweckverband Landeswasserversorgung
Recht, Gremien, Liegenschaften
Schützenstraße 4
70182 Stuttgart

Tel.:
Mobil:
E-Mail: Ruge.L@lw-online.de
Internet: www.lw-online.de

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen
Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh
Kommissarischer Kaufm. Geschäftsführer: Lothar Distel
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906
USt-IdNr.: DE 147 794 282

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.lw-online.de/datenschutz>

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 10:01

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 16.2". Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/16.2Änderung-Flächennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter <https://orplan.de/projekte/flaechennutzungsplaene/>

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne eine Papierausfertigung.

Betreff: WG: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: Dienstag, 5. Dezember 2023 um 13:55:17 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Liegenschaften <liegenschaften@lw-online.de>

An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Anlagen: rps_ref21_bauleitplanverfahren_PUR FNP 16_2.pdf, 231120 Anschreiben TOEB E16_2.pdf

Sehr geehrte Frau Degen,

ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren nicht betroffen sind.

In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Juan Jose Medina Pastrana
Zweckverband Landeswasserversorgung
Recht, Gremien, Liegenschaften
Schützenstraße 4
70182 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 2175-1420

Mobil:

E-Mail: MedinaPastrana.J@lw-online.de

Internet: www.lw-online.de

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen
Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh
Kommissarischer Kaufm. Geschäftsführer: Lothar Distel
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906
USt-IdNr.: DE 147 794 282

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.lw-online.de/datenschutz>

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 10:01

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: PUR FNP 16.2 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 16.2".

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/16.2Änderung-Flächennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter <https://orplan.de/projekte/flaechennutzungsplaene/>